



56. JAHRGANG • APRIL

04
2002

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA
KONVERSION

AWO *mtt* Altes Wachhaus
Kinder- und Jugendtreff

AUSSERDEM

HAUPTAUSSCHUSS

GANZTAGSBETREUUNG

ALTERSVERSORGUNG



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Nicht von ungefähr sprechen viele Kommunen von „ihren“ Soldaten. Kasernen und Truppenübungsplätze gelten vielerorts als „stabilisierendes Element“. Selbst Naturschützer



haben die Vorzüge von Sperrgebieten erkannt, weil auf diese Weise wertvolle Biotope erhalten werden können. Was früher als Zwang empfunden wurde - Besatzung und Requirierung durch das Militär - hat einem

partnerschaftlichen Miteinander Platz gemacht. In vielen Standort-Gemeinden engagieren sich Soldaten in der Kommunalpolitik und prägen das gesellschaftliche Leben.

Der Abzug der alliierten Streitkräfte seit 1990 - mit seinen Folgen für die örtliche Wirtschaft - ist in gemeinsamer Kraftanstrengung weitgehend bewältigt worden. Jetzt gilt es, mit dem weiteren Umbau und der Verkleinerung der Bundeswehr fertig zu werden. Erfahrungen aus der ersten Konversionsphase können dabei helfen. Weil aber die Geldquellen nur noch spärlich sprudeln, ist noch mehr Kreativität und Gemeinsinn gefragt.

Dr. W. Kleinrich

Hauptgeschäftsführer StGB NRW

INHALT

56. Jahrgang
April 2002

NEUE BÜCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

THEMA KONVERSION

MICHAEL DEITMER Zehn Jahre Konversion in Nordrhein-Westfalen	6
FRANK BUTENHOFF Die Bundeswehr-Strukturreform - was kommt auf die Gemeinden zu?	8
PETER HUFENDIEK Die Gemeinde Augustdorf und ihre Garnison	12
LARS FISCHER Der „idealtypische Ablauf“ von Konversion	14
MICHAEL BLESKEN Beseitigung von Altlasten auf Konversionsflächen	17
GÜNTHER THUM Die Stadt Rheine als Brennpunkt der Konversion	18
Belgische Soldaten - im Gastland heimisch geworden	22

Hauptausschuss Bergisch Gladbach - Altersvorsorge kontrovers	23
Hauptausschuss Bergisch Gladbach - Podiumsdiskussion zu Ganztags-Angeboten	25
Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 6. März 2002	27
Die neue Führungsspitze des StGB NRW	28

RECHTSPRECHUNG

MICHAEL BECKER Das neue Schuldrecht	28
Gericht in Kürze	33

Titelbild: ehemaliges Wachhaus der Wrexham Barracks Mülheim/Ruhr
Foto: LEG NRW GmbH



E-Public

Strategien und Potenziale des E- und Mobile Business im öffentlichen Bereich, hrsg. von Peter Blaschke, Wolfgang Karrlein und Brigitte Zypries, 327 S., 60 Abb., Springer Verlag, 2002, 39,95 €, ISBN 3-540-42921-2

E-Business und Mobile Business verändern massiv die Geschäftsprozesse in Unternehmen und Organisationen. Dies strahlt immer stärker auf den öffentlichen Bereich aus. Die Einführung von E-Business- oder E-Mobile-Lösungen erfordert neue Vorgehensweisen, um das Potenzial im öffentlichen Bereich zu nutzen. Das Spektrum reicht von der Umsetzung neuer Dienstleistungskonzepte wie das Live-Event-Konzept für BürgerInnen bis hin zu neuen Ansätzen für Innovation mittels Szenario Management und Change Management. Die Besonderheit des Buches liegt in der praxisorientierten Darstellung strategischer und konzeptioneller Ansätze, die durch reale Praxisbeispiele unterstützt wird. Dabei wird gezielt auf die Situation des öffentlichen Sektors Bezug genommen und gezeigt, wie die notwendige Umwandlung in einen „E-Public“-Sektor bewältigt werden kann.

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Broschüre des MSWKS und des MUNLV, DIN A4, 149 Seiten, Veröffentlichungs-Nr. SB 159, zu bestellen bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH, Frau Stecher, Am Krausenbaum 11, 41464 Neuss, Fax: 02131-7450 2132 oder über C@ll NRW, Tel. 0180-3100 110

Das Bau- und Raumordnungsgesetz von 1997 hat die Möglichkeiten zum Ausgleich von Eingriffen bei der Bauleitplanung flexibler gestaltet. Kommunen können nun - losgelöst von einem konkreten Eingriff - Ausgleichsflächen und -maßnahmen im

Rahmen eines ökologischen Gesamtkonzepts realisieren. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für eine praxisgerechte Anwendung der naturrechtlichen Eingriffsregelung gelegt. Die Broschüre richtet sich an die für Bauleitplanung und Landschaftsplanung zuständigen Stellen in den Verwaltungen. Sie enthält alle für die Berücksichtigung der Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung erforderlichen Grundlagen wie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie das vereinfachte Bewertungsverfahren NRW.

Gemeinde und Presse - wie gehen wir miteinander um?

Handreichung für Gemeinden und Journalisten, hrsg. v. Bayerischen Gemeindetag und der Akademie der Bayerischen Presse, DIN A4, im Internet herunterzuladen bei www.bay-gemeindetag.de/information/pressemitteilung/2002/pm1102.html



Im Vorfeld der bayerischen Kommunalwahl hat ein Arbeitskreis aus Bürgermeistern und Journalisten eine Broschüre für neu gewählte Mandatsträger und junge Berichterstatter erarbeitet. Ziel war es, Konflikte zwischen Gemeinde und Presse vermeiden zu helfen. Gerade neu gewählte Bürgermeister sowie Ratsmitglieder und junge Journalisten haben bisweilen „Anlaufschwierigkeiten“ im Umgang miteinander. Die Broschüre enthält „Goldene Re-

geln“ für die gemeinsame Arbeit, gibt Informationen über die Öffentlichkeit von Sitzungen sowie Interview-Tipps. Obwohl auf die bayerische Gesetzeslage abgestellt, ist die Broschüre auch für Politiker und Journalisten außerhalb Bayerns von Nutzen.

Eingliederungshilfe heute

Entwicklung und Perspektive. Eine Information der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, DIN A4, 23 S., kostenlos zu bestellen unter Tel. 0221-809 7733

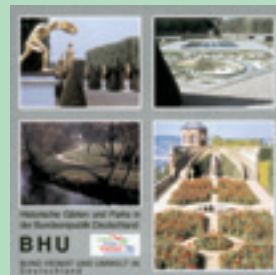
Auf 23 Seiten erläutern die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), welche Aufgaben unter dem Stichwort „Eingliederungshilfe“ zusammengefasst werden und wie die Zukunftsperspektive dafür aussieht. LVR und LWL sind in Nordrhein-Westfalen vielfach in der Behindertenhilfe engagiert - etwa durch Betreuung in Kindergärten, durch Ausbildung in besonderen Schulen oder mittels Beschäftigung in Spezial-Werkstätten. Der Hauptanteil der Eingliederungshilfe in Höhe von 1,27 Mrd. Euro geht in die Finanzierung von rund 39.000 Heimplätzen für behinderte Frauen und Männer. Jedes Jahr steigt in NRW die Anzahl der Menschen, die Eingliederungshilfe in Wohneinrichtungen in Anspruch nehmen, um rund fünf Prozent.



Historische Gärten und Parks in der Bundesrepublik Deutschland

CD-ROM des Bundes Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU), 8 € zzgl. Versandkosten, zu bestellen beim BHU, Adenauerallee 68, 53113 Bonn, Tel. 0228-224091, Fax 0228-215503, e-Mail: bhu@bhu.de

Von rund 6.000 historischen Gärten und Parks in Deutschland hat der Bund Heimat und Umwelt (BHU) Informationen gesammelt und auf CD-ROM veröffentlicht. Gegliedert nach Bundesländern, Regierungsbezirken, Kreisen und kreisfreien Städten sind die Anlagen beschrieben. Neben Angaben zur geschichtlichen Entwicklung, zu Eigentumsverhältnissen und Schutzstatus werden dendrologische, floristische oder faunistische Besonderheiten vorgestellt sowie der Erhaltungszustand beschrieben. Allerdings fehlt ein Bildarchiv zu Parks und Gärten. Auch inhaltlich gibt es Lücken. So ist beispielsweise der Garten von Kloster Kamp nicht aufgeführt.



Gemeinsames Bad für zwei Städte

Waltrop/Datteln - Waltroper und Dattelner BürgerInnen sollen künftig gemeinsam baden gehen. Nach dem Vorschlag der Waltroper Stadtspitze soll ein „interkommunales Bad“ vor allem die Haushalte beider Kommunen entlasten. Das Familienbad auf halbem Weg zwischen beiden Städten soll auf Basis eines Investor/Betreiber-Modells entstehen. Auch die Standortfrage konnte bereits weitgehend geklärt werden. Die Mehrheit in beiden Räten unterstützt die Idee der interkommunalen Zusammenarbeit. Zurzeit wird dazu eine Projektgruppe gebildet.

Tourismus-Rekordjahr in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf - Das Jahr 2001 bescherte Nordrhein-Westfalens Hotels und Pensionen einen Rekord. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, buchten gut 14,48 Mio. Gäste mehr als 36,98 Mio. Übernachtungen. Dies entspricht einem Zuwachs von 0,9 Prozent gegenüber 2000 - sowohl bei der Anzahl der Gäste als auch bei den Übernachtungen. Damit wurde die höchste Übernachtungszahl in der Geschichte von NRW erreicht. Aus dem Ausland kamen 2001 allerdings rund 3,8 Prozent weniger Gäste (2,5 Millionen) als im Jahr zuvor. Diese blieben dafür im Durchschnitt etwas länger im Land.

Kreis Wesel beteiligt sich an Hochwasserschutzprojekt

Wesel - Der Kreis Wesel will sich stärker im länderübergreifenden Hochwasserschutz engagieren. Bislang war nur die Umgebung von Xanten in das Projekt PoldEvac, an dem auch der Kreis Kleve und die holländische Stadt Nimwegen beteiligt sind, eingebunden. Künftig soll der gesamte Kreis Wesel einbezogen werden. PoldEvac wurde 1995 gestartet, um das Hochwasser-Risiko möglichst genau einschätzen zu können und auf diese Weise unnötige Evakuierung zu vermeiden. Auf Grundlage verschiedener Daten der gefährdeten Regionen können Hochwasser-Szenarien exakt berechnet werden.

Mehr direkte Demokratie für NRW-BürgerInnen

Düsseldorf - Der Landtag hat einer Verfassungsänderung für mehr „direkte Demokratie“ zugestimmt. Danach soll als neues Instrument die Volksinitiative eingeführt werden. Mit deren Hilfe wird es möglich, das Parlament dazu zu bringen, sich mit bestimmten Fragestellungen zu befassen. Als Voraussetzung für die Zulassung sind 3.000 Unterschriften vorgesehen. Das erforderliche Quorum - die Mindestzahl der TeilnehmerInnen - soll bei rund 65.000 Wahlberechtigten (0,5 Prozent) liegen. Beim Volksbegehren soll das Quorum von 20 Prozent auf acht Prozent gesenkt werden. Zum Ausgleich soll beim Volksentscheid eine Mindestzahl der Ja-Stimmen (Zustimmungsquorum) von 15 Prozent der Wahlberechtigten gelten. Bisher war die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Neu ist, dass auch eine Verfassungsänderung Gegenstand einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens und eines Volksentscheids sein kann. Dann müsste jedoch mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten teilnehmen und mit Zwei-Drittel-Mehrheit für die Verfassungsänderung stimmen.

Umweltkriminalität schwer zu ahnden

Düsseldorf - 7.000 Mal ermittelten die Staatsanwaltschaften in NRW im Jahr 2001 in Sachen Umweltkriminalität. Dabei betrafen 54 Prozent der Fälle die Abfall- und Abwasser-Beseitigung. In 20 Prozent der Ermittlungen ging es um Tierschutz, in 17 Prozent der Fälle um Gewässer- und Grundwasserschutz. Die weiteren Verfahren bezogen sich auf Luftverunreinigung, Lärm, Schutz von Natur und Landschaft, Pflanzen, Trinkwasser sowie Tierkörper-Beseitigung und Strahlenschutz. Fast vier von fünf der 2001 anstehenden Verfahren konnten noch im selben Jahr erledigt werden. Dabei wurde in mehr als zehn Prozent der Fälle Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen. Der Großteil der Verfahren - rund 4.800 - musste eingestellt werden. Meist war der Täter nicht zu ermitteln oder die Tat konnte einem Verdächtigen nicht nachgewiesen werden.

Institute zur Polizei-Ausbildung in NRW bleiben bestehen

Düsseldorf - Gute Nachricht für Kommunen im ländlichen Raum: Alle vier Ausbildungs-Institute der NRW-Polizei bleiben bestehen. Laut NRW-Innenministerium werden die Polizeischulen in Selm-Bork, Brühl, Linnich und Schloss Holte-Stukenbrock auch nach Einführung der zweigeteilten Polizeilaufbahn für die praktische Ausbildung der Fachhochschul-Studierenden weiter benötigt. Bisher wurde an den Polizeischulen der Nachwuchs für die mittlere Polizeilaufbahn ausgebildet. 2001 sind dort zum letzten Mal mehrere hundert junge Frauen und Männer zur dreijährigen Ausbildung eingerückt. Ab 2002 werden nur noch BewerberInnen mit Abitur oder Fachhochschulreife angenommen.

Wettbewerb zur Belebung innerstädtischer Flächen

Düsseldorf - Mit einem Wettbewerb zur Neugestaltung von Plätzen will das NRW-Städtebauministerium die Urbanisierung innerstädtischer Flächen fördern. Innerhalb von drei Jahren werden insgesamt 50 Plätze mit Mitteln der Städtebauförderung unterstützt. Das erste Projekt soll bereits im kommenden Jahr realisiert werden. Teilnehmen können Städte und Gemeinden, Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Initiativen und bürgerschaftliche Gruppen können sich ebenfalls beteiligen, wenn sie mit einer Kommune zusammenarbeiten. Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 27. Mai 2002.

Zwei Krankenhäuser machen gemeinsame Sache

Gütersloh/Rheda-Wiedenbrück - Das Städtische Klinikum Gütersloh und das Evangelische Krankenhaus Rheda wollen künftig enger zusammenarbeiten. Bis zum Sommer 2002 soll ein Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Stiftung Rheda und der Stadt Gütersloh als Trägerin des Gütersloher Krankenhauses erarbeitet werden. Ziel der Kooperation ist die Sicherung und Entwicklung einer qualifizierten Versorgung im Kreis Gütersloh. Das Städtische Klinikum Gütersloh hat rund 400 Betten, das Rhederaner Haus verfügt über 111 Betten.

„Konversion“ nicht gleich „Katastrophe“



Foto: BICC

Wie in der ersten Konversionsphase ab 1990 will die NRW-Landesregierung den Städten und Gemeinden auch nach der Bundeswehr-Strukturreform 2001 zur Seite stehen

Als Anfang der 1990er-Jahre Bundeswehr und alliierte Streitkräfte die ersten Abrüstungsbeschlüsse fassten, war die Aufre-

DER AUTOR

Michael Deitmer ist Leiter der Gruppe Strukturentwicklung im NRW-Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

gung bei Ländern und Kommunen groß. Es wurden umfassende Szenarien über die Folgen des - abrüstungspolitisch zu begründenden - Truppenabbaus aufgestellt.

Wirtschaftliche Beeinträchtigung und erhebliche Entwicklungsnachteile für ganze Regionen wurden befürchtet.

Wenn man die Dimensionen des Truppenabzugs betrachtet, waren die Reaktionen durchaus verständlich. Allein auf Seiten der Bundeswehr - einschließlich der Nationalen Volksarmee - war eine Reduktion von 250.000 Soldaten anvisiert. Nordrhein-Westfalen war mit rund 147.000 Soldaten

▲ *Pferdebox im Bunker: Auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Munitionsdepots in Kevelaer-Twisteden werden heute Trabrennpferde trainiert*

nach Bayern das am stärksten betroffene Bundesland.

Bis 1995 sollte die Hälfte der rund 72.000 Soldaten der britischen Rheinarmee und der größte Teil der 22.800 belgischen Soldaten abgezogen sein. Inwieweit sich dies auf die knapp 50.000 Zivilbeschäftigten - und über Sekundäreffekte auf die Arbeitslosigkeit der betroffenen Regionen - auswirken würde, war damals gänzlich unklar. Fest stand, dass die Auswirkungen erheblich sein würden.

Ungeachtet dessen hat das Land Nordrhein-Westfalen den umfassenden Truppenabbau nie als unlösbare Aufgabe oder als isoliertes strukturpolitisches Problem angesehen. Eher war man sich einig, dass die Konversion in Nordrhein-Westfalen mit den bestehenden Strukturen und Arbeitsinstrumenten aufgefangen werden kann. Oberstes Ziel war die Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze für die vom Truppenabbau betroffenen Beschäftigten sowie die Umstrukturierung und Modernisierung der betroffenen Regionen.

■ FRÜHZEITIGE PLANUNG

Bereits in den 1980er-Jahren, als Konversion in Nordrhein-Westfalen noch kein Thema war, setzte man sich mit kooperativen regionalpolitischen Ansätzen auseinander. Mit den Strukturkrisen im Montanbereich wurden Instrumente einer partizipativen Regionalpolitik - etwa die Zukunftsinitiative Montanregionen - ins Leben gerufen. Später wurde dieser Ansatz auf eine breitere Ebene gehoben.

Dabei machte sich eine regionale Struktur- und Arbeitsmarktpolitik, die primär von der Aktivierung des in den Regionen vorhandenen Entwicklungspotenzials ausgeht, bezahlt. Maßnahmen werden in den Regionen konzipiert, diskutiert und durch Konferenzen bewertet. Regionale Entwicklungskonzepte bilden die Beratungsgrundlage der Landesregierung für strukturfördernde Maßnahmen.

Dieses Instrumentarium haben viele Bundesländer im Verlauf der 1990er-Jahre aufgegriffen, was seine Durchschlagkraft zur Bewältigung strukturpolitischer Probleme belegt. Es war daher nur folgerichtig, dass auch Probleme im Zusammenhang mit der Konversion in diese Netzwerke eingespeist wurden.

■ KONVERSIONS-NETZWERKE

Die NRW-Landesregierung konnte unter Rückgriff auf die Regionalkonferenzen wichtige Impulse geben, Informationen und Erfahrungen übermitteln sowie Lösungsansätze diskutieren. Sie konnte aber auch spezialisierte Konversions-Netzwerke - etwa die Interministerielle Arbeitsgruppe Truppenabbau oder zentrale Koordinierungsstellen (Konversionsbeauftragte) bei den Bezirksregierungen - einsetzen. Diese stellen noch heute wirkungsvolle Abstimmungs- und Umsetzungsgremien dar.

Nicht zuletzt durch die erstmalig im Bundesgebiet eingesetzte „Arbeitsgruppe Bundeswehrliegenschaften“ werden grundlegende Koordinierungs-Entscheidungen zwischen der Wehrbereichsverwaltung West, der Oberfinanzdirektion Köln, der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH sowie dem NRW-Wirtschaftsministerium getroffen.

Inhaltlich hat die Landesregierung bereits 1991 drei zentrale Handlungsfelder definiert, in denen finanzielle wie auch immaterielle Hilfe geleistet wird:

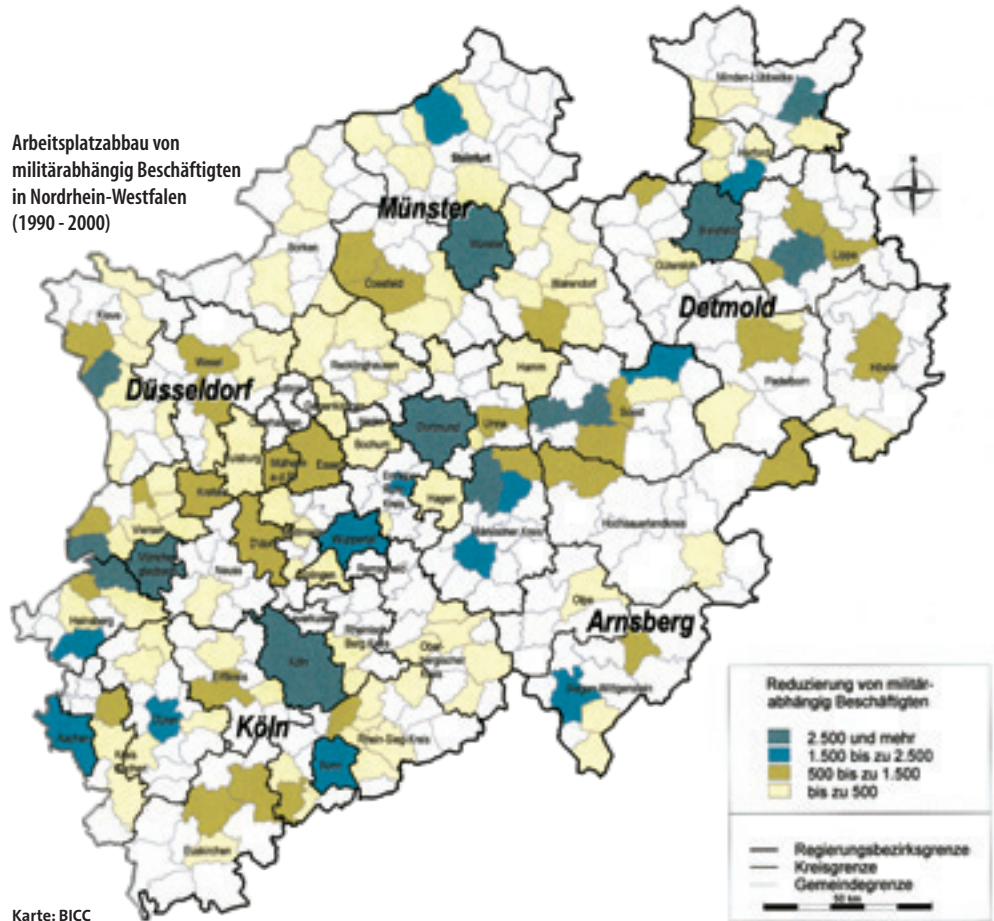
- Sozialverträgliche Gestaltung der Anpassungsmaßnahmen bei Soldaten und Zivilbeschäftigten. Diese erhalten in der Kommune dann ein besonderes Gewicht, wenn mit dem Truppenabbau nicht gleichzeitig Liegenschaften aufgegeben werden und von der Konversion ausschließlich Personen betroffen sind.
- Zügige Umnutzung der auf militärische Zwecke ausgerichteten Liegenschaften
- Bereitstellung von Hilfen, vor allem für strukturschwache Regionen, in denen das Militär einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Diese Handlungsfelder bilden die Grundlage der Konversionsaktivitäten der einzelnen Landesministerien. Unter finanziellen Gesichtspunkten führte dies dazu, dass die NRW-Kommunen von 1990 bis 2000 mit fast 700 Mio. Euro bei der Bewältigung des abrüstungsbedingten Strukturwandels unterstützt wurden.

LOKALE ORGANISATION

Die Landesregierung kann Hilfestellung leisten. Der entscheidende Faktor ist jedoch die lokale Organisation des Konversionsprozesses. Diese spielt sich in verschiedenen Formen ab. Konversion ist am Anfang fast immer Chefaufgabe, so dass die ersten Gespräche und Kontakte vom Bürgermeister aufgenommen werden. Dies verleiht der Aufgabe ein größeres politisches Gewicht. Im zweiten Schritt differenziert sich das Konversionsmanagement. Oft werden eigene Entwicklungsgesellschaften gegründet oder die städtische Wirtschaftsförderung respektive andere Ämter nehmen sich des Themas an.

Arbeitsplatzabbau von militärabhängig Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen (1990 - 2000)



Karte: BICC

Abzug der alliierten Streitkräfte und Bundeswehr-Reduzierung: Städte und Gemeinden in NRW verloren von 1990 bis 2000 viele hundert militärabhängig Beschäftigte

Am Anfang des Konversionsprozesses muss klar sein, dass Konversionsprobleme nur partnerschaftlich, unter Mitwirkung aller relevanten Akteure gelöst werden können. Es gibt keinen Sinn, wenn allein parteipolitische Intentionen das Verhalten der Entscheidungsträger bestimmen. Dies ist in einigen Fällen vorgekommen. Als Folge verzögerten sich wichtige Umstrukturierungsprozesse,

was teilweise heute noch nachwirkt. Wichtig sind verlässliche Managementstrukturen. Kontraproduktiv ist, wenn Verantwortlichkeiten der wichtigsten Protagonisten - vor allem bei Großprojekten der Liegenschaftskonversion - wechseln.

Dramatisch kann dies bei komplexen Konversionsvorhaben werden, die sich auf eine ganze Region auswirken. Oft entsteht ein vielschichtiges Gefüge, bei dem

öffentliche Behörden der verschiedenen Verwaltungsstufen aus Genehmigungs- und Förderbereichen auf der einen Seite stehen und Kreise, Kommunen und privater Investor auf der anderen Seite operieren. Die Fäden sollten daher bei einer fachkundigen und diplomatisch versierten Person zusammenlaufen, die dafür genügend Zeit aufbringen kann.

KOMMUNALE AKTIVITÄTEN

Als dritter Schritt ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu sehen. Oft ist dies ein Hauptproblem der Anfangszeit. Mancherorts hat die unerwartete Freigabe von Liegenschaften die gesamte städtische Entwicklungsplanung durchkreuzt. Dies stellt Stadtplaner vor enorme Probleme, die im wohnungswirtschaftlichen wie im gewerblichen oder Umweltbereich ein völliges Umdenken erfordern.

Vielfach eröffnete die Freigabe von Flächen auf der Hand liegende Perspektiven, die es zu nutzen galt. Erfahrungsgemäß haben solche Kommunen bei der Konversion die besten Erfolge erzielt, die sich im Liegenschaftsbereich frühzeitig über Möglichkeiten künftiger Nutzung klar waren. Bevor weitere Gespräche mit Fördermittelgebern oder Unternehmensberatern geführt werden, sollte klar sein, ob in einer Gemeinde

Fotos: LEG NRW GmbH



ICE statt Düsenjäger: Auf der früheren britischen Airbase Wegberg-Wildenrath werden heute Schienenfahrzeuge getestet



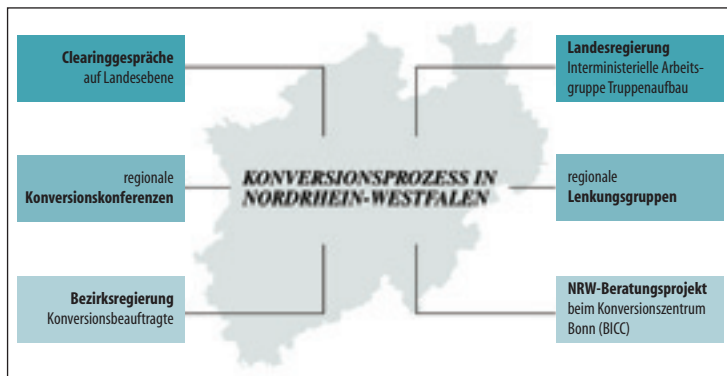
Bedarf für Wohnungsbau, Gewerbe, Natur- oder Freizeitnutzung besteht.

Teilaspekte dieser grundsätzlichen Ausrichtung lassen sich immer kombinieren. Heute ist etwa ein Gewerbepark ohne Naturkomponenten kaum noch denkbar. Auch Freizeit- oder Naturnutzung können gut mit gewerblichen Aktivitäten einhergehen. Die Klärung dieses Bedarfs obliegt den Ämtern und Gesellschaften der Städte. Aufgerufen sind auch die lokalen und regionalen Netzwerke.

Die NRW-Landesregierung hat in einigen Fällen bereits in dieser Phase Hilfestellung geleistet, so dass wichtige Grundsatzentscheidungen von den Kommunen oder Regionen getroffen werden konnten. Dabei sollten diese die eigenen Interessen und nicht übergeordnete Aspekte im Auge haben. Mit gutem Grund sind die Gemeinden mit eigener Planungshoheit ausgestattet.

So beteiligt sich der Bund mit 90 Prozent an den Beseitigungskosten der Altlasten, wenn diese innerhalb von drei Jahren nach Vertragschluss entdeckt werden. Die Kommune sollte daher frühzeitig mit den Bundesvermögensämtern oder - sofern die Liegenschaft noch militärisch genutzt wird - mit dem Kommandanten der Einheit oder der Standortverwaltung Kontakt aufnehmen.

Wie bei der Nachschussregelung zu den Altlasten haben die Länder in den 1990er-Jahren zur Anrechnung verschiedener Verbilligungsmöglichkeiten beim Verkauf von Bundeswehr-Liegenschaften sowie objektiveren Wertermittlungs-Verfahren mit dem Bund Verhandlungserfolge erzielt. Die daraus entstandenen Verbilligungs-Richtlinien werden heute vom Bund nicht mehr herangezogen. Umso stärker fällt die Rolle der Landesregierung ins Gewicht.



Grafik: BICC

Zur Bewältigung der Konversion wurde in Nordrhein-Westfalen frühzeitig ein dichtes Kommunikations- und Beratungsnetzwerk aufgebaut

Unter planungsrechtlichen Aspekten ist frühzeitig zu berücksichtigen, dass mit dem Ende militärischer Nutzung die Liegenschaften ihre rechtliche Sonderstellung verlieren und damit den Vorschriften des Baugesetzbuches und den entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben unterliegen. Daher sollte auch die Stadtplanung - mit Blick auf flächen- und bauplanerischen Änderungsbedarf - eingeschaltet werden.

■ ALTLASTEN UND KAUFPREIS

So schnell wie möglich muss auch die Altlastenfrage geklärt werden. Kein Investor wird ein Grundstück entwickeln, wenn nicht mit Sicherheit feststeht, dass dieses altlastenfrei ist. Nach langwierigen Verhandlungen sind diesbezüglich in den 1990er-Jahren mit dem Bund Ergebnisse erzielt worden, die - soweit im jeweiligen Kaufvertrag vereinbart - eine Nachschusspflicht des Bundes bei später entdeckten Altlasten begründen.

Einige Kommunen haben bei Divergenzen mit der Bundesvermögensverwaltung über den Kaufpreis das NRW-Wirtschaftsministerium gebeten, den Verhandlungsprozess zu moderieren. Dabei stehen die Interessen der vorkaufsberechtigten Kommunen im Widerstreit zu denen des Bundes, der seinen Verkaufserlös maximieren will, zugleich aber kosten trächtige Verkehrssicherungspflicht bei längerem Leerstand berücksichtigen muss. In einigen Fällen konnten gute Verhandlungsergebnisse erreicht werden, die zur erfolgreichen Entwicklung und Vermarktung von Gewerbegebieten beigetragen haben.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit neue Formen der Flächenvermarktung wie innovative „Investorenmodelle“ oder „Vermieter/Mieter“-Modelle realisiert werden können. Die NRW-Landesregierung wird auch in Zukunft den von Konversion betroffenen Kommunen unterstützend und koordinierend zur Seite stehen. ●

Von der Bundeswehr-Strukturreform 2001 sind in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren vor allem die Städte Rheine und Hörstel im Kreis Steinfurt sowie die Städte Coesfeld und Dülmen im Kreis Coesfeld betroffen

Am 1. März 1991 hat der damalige Bundesverteidigungsminister Dr. Gerhard Stoltenberg den Ländern zur geplanten Sollstärke der Bundeswehr mitgeteilt: „Die Friedensstärke der Bundeswehr soll im Jahre 1995 insgesamt 370.000 Soldaten aufweisen. Das Heer wird künftig 255.400, die Luftwaffe 82.400 und die Marine 32.200 Soldaten aufweisen.“ Diese Zielvorstellung ist heute mit rund 340.000 Soldaten bereits deutlich unterschritten.

Im Zuge der Bundeswehr-Strukturreform ist darüber hinaus beabsichtigt, die Sollstärke der Bundeswehr bis 2006 auf 285.000 Soldaten zu verringern. Innerhalb von 15 Jahren werden dadurch in Nordrhein-Westfalen rund 30 Prozent aller Dienstposten - zivile MitarbeiterInnen der Bundeswehr und Soldaten - abgebaut. Es handelt sich um mindestens 20.500 Arbeitsplätze, die bei der Bundeswehr wegfallen. Dies geht mit erheblichen Kaufkraft-Einbußen, Firmen-Insolvenzen und schwierigen Flächen- sowie Strukturproblemen in den Kommunen einher.

Die in den 1990er-Jahren begonnene Bundeswehr-Strukturreform wird heute unvermindert fortgeführt. Ein Problem liegt darin, dass die aktuellen Zahlen wohl nicht endgültig sind. Zurzeit werden Standorte und Liegenschaften „optimiert“, die Binnenstruktur sowie die Aufgaben-Zuordnung der Organisationsbereiche im Detail geplant. Die Umsetzung des Ressortkonzepts wird in den kommenden Jahren stark von der Bereitstellung der für die Umstationierung erforderlichen Infrastruktur beeinflusst werden.

Neuere Komponenten der Bundeswehr-Strukturreform - etwa Public-Private-Partnership oder Pilotprojekte sowie Verträge zwischen Bundesverteidigungsministerium und Privatwirtschaft - haben möglicherweise weitere Stelleneinsparungen bei der

DER AUTOR

Frank Butenhoff ist Referent für Strukturpolitik, Regionalentwicklung und Konversion im NRW-Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Die Lasten tragen Land und Kommunen



Fotos: LEG NRW GmbH

Erfolgreiche Konversion: Nach dem Abzug der britischen Rheinarmee 1994 wurden die Wrexham Barracks in Mülheim/Ruhr zu einem Wohnpark umgestaltet

Bundeswehr - vornehmlich im zivilen Bereich - zur Folge. Dass in gleichem Umfang Stellen bei privaten Unternehmen geschaffen werden, darf bezweifelt werden. Denn diese Form der Auftragsabwicklung wird oft mit vorhandenem Personal bewältigt.

■ ZWEI KONVERSIONSPHASEN

Auf jeden Fall unterscheidet sich der Prozess der Bundeswehr-Strukturreform ab 2001 maßgeblich vom Konversionsprozess der 1990er-Jahre:

- Insgesamt werden jetzt erheblich weniger Dienstposten abgebaut. Bei der Bundeswehr differieren die Zahlen freilich kaum. Von 1990 bis zum Jahr 2000 sind 10.129 zivile und soldatische Dienstposten (15 Prozent) weggefallen. Das Ressortkonzept sieht vor, bis 2006 mindestens auf weitere 10.371 Dienstposten (17 Prozent) zu verzichten. Freilich ist der Konversionsprozess, der mit dem Truppenabbau der Alliierten in Zusammenhang steht, gegen Ende der 1990er-Jahre weitgehend abgeschlossen. Dabei sind rund 50.000 Militär-Arbeitsplätze - zivile

und soldatische - verloren gegangen. Somit ist seitens der „Alliierten-Konversion“ nur noch in geringem Maße mit Arbeitsplatz-Einbußen zu rechnen.

- Faktisch werden im laufenden Anpassungsprozess weniger zivile Dienstposten betroffen sein, da Gewerkschaften und Bundesverteidigungsministerium eine tarifvertragliche Vereinbarung geschlossen haben. Diese sieht umfangreiche Abfang-Maßnahmen für die nicht mehr am ursprünglichen Dienstort zu beschäftigenden Bundeswehr-Angehörigen vor. Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen. Daher werden nicht alle der rund 2.000 betroffenen zivilen Dienstposten Arbeitslosigkeit nach sich ziehen. Bezogen auf die primären Effekte - unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen - ist bis 2006 mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit landesweit um 500 bis 800 Personen zu rechnen. Dazu kommen die aus Kaufkraft-Verlust entstehenden Sekundär-Effekte. Nach einer Studie im Auftrag des hessischen Wirtschaftsministeriums kostet der Abzug von 15 Soldaten zwei zivile Arbeitsplätze.

*Spielen statt Strammstehen: ►
Wo früher Soldaten zum
Appell antraten, wohnen
heute junge Familien*

Wenn diese Annahmen zuträfen, bedeutete dies auf der Grundlage des vorgelegten Standortkonzepts einen zusätzlichen Verlust von rund 1.000 Arbeitsplätzen NRW-weit. Insgesamt stieg die Arbeitslosigkeit durch Truppenabbau von 2001 bis 2006 - wenn keine kompensatorischen Maßnahmen ergriffen würden - um 1.500 bis 1.800 Personen.

- Viele Kommunen haben mittlerweile im Management von Konversionsproblemen Erfahrung, die sie auch an andere Kommunen weitergeben. Dies wird den laufenden Konversionsprozess erleichtern.
- In Nordrhein-Westfalen ist der Truppenabbau stark auf die Kreise Coesfeld und Steinfurt konzentriert.
- Der jetzige Konversionsprozess zieht lokal nicht immer die Schließung von Standorten nach sich. In 50 Prozent der Fälle geschieht „nur“ ein Truppenabzug ohne Abgabe von Flächen oder Gebäuden. Es gibt heute ein gut funktionierendes Beratungs-Netzwerk für vom Truppenabbau betroffene Kommunen.
- Da die Koordination von Bundeswehr und Bundesvermögensverwaltung verbessert worden ist, können sich die Kommunen noch während der Nutzungszeit der Liegenschaft ein umfassendes Bild von den räumlichen Gegebenheiten machen. So ist in der Regel eine Besichtigung der Fläche möglich und Kartenmaterial wird zur Verfügung gestellt.

Aus Landessicht kann daher das im Zuge der Bundeswehr-Strukturreform auftretende





Sieben Standorte in NRW werden geschlossen:
Goch, Hörstel, Holzwickede, Lennestadt, Waldbröl, Willich, Wuppertal.

Sechs Standorte werden verkleinert:
Augustdorf, Coesfeld, Dülmen, Essen, Rheine, Siegen. Die
Truppenstärke wird um rd. 5.500 Posten verringert.

Karte: LEG NRW GmbH

◀ **Bundeswehr-Strukturreform 2001:** In NRW werden die sieben Standorte Goch, Hörstel, Holzwickede, Lennestadt, Waldbröl, Willich und Wuppertal geschlossen, in den sechs Standorten Augustdorf, Coesfeld, Dülmen, Essen, Rheine und Siegen fallen insgesamt rund 5.500 Dienstposten weg

sten des von ihm veranlassten Truppenabbaus zu beteiligt hat. Der Bund verweist darauf, dass er sich finanziell in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) engagiere. Es liege in der Verantwortung der Länder, die GA-Mittel zielgerichtet einzusetzen und auf regionale Schwerpunkte zu konzentrieren.

Diese Auffassung des Bundes ist in mehrfacher Weise unzutreffend. Zwar ist richtig, dass sich der Bund an der GA beteiligt. Für bewusst in Kauf genommene negative Folgen der Bundeswehr-Strukturreform stellt der Bund aber auch über die GA keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Außerdem ist die Beteiligung nur dort gegeben, wo sich Bundeswehr-Standorte in der bisherigen Gebietskulisse der GA befinden.

■ NRW BESONDERS BETROFFEN

Für Nordrhein-Westfalen stellt sich die Situation besonders dramatisch dar. Auf der einen Seite hat das Land bei der Zahl der Dienstposten -bezogen auf vergleich-

bare westdeutsche Flächenländer - mit 19,4 Prozent direkt hinter Bayern die größten Einschnitte zu verzeichnen. Auf der anderen Seite beteiligt sich der Bund über die GA-Förderung in Nordrhein-Westfalen nur marginal an den Folgekosten des Truppenabbaus.

In NRW liegen nur 5.500 Dienstposten im GA-Fördergebiet. In Niedersachsen sind es 52.300, in Schleswig-Holstein 34.000. Somit hat Nordrhein-Westfalen mit die stärksten Belastungen zu tragen. Die Folgen des Truppenabbaus müssen allerdings weitgehend ohne Bundesmittel bewältigt werden.

Soweit der Bund auf die Europäischen Strukturfonds verweist, ist auch dieses problematisch. Denn fast alle frei werdenden Bundeswehr-Liegenschaften in NRW befinden sich außerhalb des Ziel 2-Fördergebiets. Die finanzielle Last aus der Bundeswehr-Strukturreform liegt daher in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich beim Land und den Kommunen.

■ HILFEN DES LANDES

Darüber hinaus ist ideelle Hilfestellung des Landes ein wichtiges Instrument, den konversionsbedingten Strukturwandel zu bewältigen. Das NRW-Wirtschaftsministerium hat in den am stärksten betroffenen Standorten bereits früh Kontakt mit den Stadtoberhäuptern aufgenommen und Hilfe angeboten. Vertreter der zuständigen Ressorts arbeiten in örtlichen Konversionsgremien mit und können dort Informationen und Erfahrungen übermitteln.

Die immaterielle Hilfe des Landes ist aus zwei Gründen von großer Bedeutung. Zum einen sind vornehmlich kleinere Kommunen vom Truppenabbau betroffen. Deren perso-

Konversionsproblem landesweit als weniger dramatisch angesehen werden als zu früheren Zeiten. Das Hauptproblem liegt eher in der regionalen Konzentration des Truppenabbaus. Im Kreis Steinfurt sind die Gemeinden Rheine und Hörstel betroffen. Allein dort sollen rund 2.700 Dienstposten wegfallen. Im Kreis Coesfeld werden in den Städten Coesfeld sowie Dülmen rund 2.100 Dienstposten gestrichen. Daher konzentrieren sich die Aktivitäten der Landesregierung zunächst auf diese Regionen.

■ FINANZIELLE LASTEN

Nach Auffassung des Bundes liegt die Bewältigung des durch Konversion ausgelösten Strukturwandels in erster Linie in der Verantwortung der Länder. Der Bund beauftragt sich hierbei auf Artikel 28 und 30 des Grundgesetzes. Zwar steht die Zuständigkeits-Verteilung im föderalen Staat Bundesrepublik Deutschland - und damit auch die Zuständigkeit der Länder für regionalpolitische Maßnahmen - außerhalb der Diskussion.

Es ist jedoch fraglich, inwieweit Maßnahmen des Bundes, die bei den Ländern massive strukturpolitische Einbrüche verursachen, von diesen mit unveränderten strukturpolitischen Haushaltsmitteln und Instrumenten abgefangen werden müssen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass sich der Bund an den Folgekosten



MIT KOMPASS ZU MEHR LEBENSQUALITÄT

Wie sichern Kommunen auf lange Sicht die Lebensqualität? Was tun sie, damit sich Unternehmen ansiedeln? Begegnen sie sozialen Problemen mit langfristigen Konzepten? Kommunen, die auf solche Fragen Antworten geben wollen, müssen strategische Ziele definieren, sie langfristig verfolgen und die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen.

Mit „Kompass“, dem kommunalen Projekt zum Aufbau einer strategischen Steuerung, will die Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit den Städten Arnsberg, Celle, Coesfeld, Dortmund, Herford sowie dem Landkreis Osnabrück der kommunalen Entwicklung neue Impulse geben. Ziele und Ergebnisse stellen die Projekt-Teilnehmer im Internet unter der Adresse www.kompass-modellkommunen.de vor.

nelle Kapazität ist zu begrenzt, um ein wirkungsvolles Konversions-Management betreiben zu können. Des Weiteren weist der laufende Konversionsprozess in mehreren Bereichen für die Kommunen zum Teil ungünstigere Rahmenbedingungen auf als der frühere Truppenabbau. Gleichzeitig kann die Landesregierung Hilfestellung leisten:

- Ende 2001 sind die so genannten Verbilligungsmöglichkeiten des Bundes bei der Veräußerung von Grundstücken ausgelaufen. Nunmehr sollen Grundstücke ohne Berücksichtigung weiterer Kriterien von der Bundesvermögensverwaltung zum Verkehrswert angeboten werden. Das für Konversionsfragen in der NRW-Landesregierung federführende Wirtschaftsministerium bietet Hilfe bei den Verhandlungen mit den Bundesvermögensämtern über von den Kommunen zu erwerbende Grundstücke an.
- Das Verfahren zur Veräußerung der Liegenschaften ist von Seiten des Bundes geändert worden. Nunmehr ist ein weiterer Akteur, die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB), hinzugetreten. Die Bundesvermögensverwaltung ist weiterhin grundsätzlich, aber in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr bei allen Liegenschaften in Nordrhein-Westfalen für die Veräußerung zuständig. Die Landesregierung kann bei auftretenden Fragen, die damit im Zusammenhang stehen, Informationen geben und auch Kontakte mit den zuständigen Stellen herbeiführen.
- Sollen Machbarkeitsstudien zur Nachnutzung frei werdender Liegenschaften erstellt werden, kann sich die Landesregierung, vornehmlich durch das Städtebau-

FAZIT

AKTIVE ROLLE GEFRAGT

In Nordrhein-Westfalen ist der Konversionsprozess bislang erfolgreich verlaufen. Das Land hat in vielen Punkten bundesweit eine Vorreiterrolle übernommen. Einige Rahmenbedingungen haben sich geändert, so dass neue Probleme entstehen können. Bei allen Konversionsprozessen - insbesondere bei der Liegenschaftskonversion - sollten jedoch die Chancen in den Vordergrund treten. Es gibt in Nordrhein-Westfalen mannigfache Beispiele erfolgreicher Konversion, bei denen trotz ungünstiger Voraussetzungen innovative, Arbeitsplatz-schaffende Ergebnisse erzielt wurden. Die Landesregierung kann dazu Hilfestellung leisten. Die Initiative muss jedoch von den Kommunen ausgehen. Das gilt für Ideen zur Folgenutzung frei werdender Flächen, für die Ausrichtung von Machbarkeitsstudien, aber auch für die Suche nach Investoren. Ein frühzeitiges Reagieren der Kommunen ist im Konversionsprozess unverzichtbar.

und das Wirtschaftsministerium, um Finanzierungswege bemühen.

- Insbesondere durch die vom Bundesverteidigungsministerium beabsichtigte Kooperation mit der Wirtschaft werden sich für Kommunen und Unternehmen Änderungen ergeben. Zahlreiche Aufgaben sollen künftig unter Einschaltung von Privaten erledigt werden. Es wird sich zeigen, welche Kommunen - etwa bezüglich zu verlagernder Firmenaktivitäten - profitieren werden oder Nachteile in Kauf nehmen müssen. Auch diesbezüglich steht die Landesregierung über verschiedene Ar-

beitsgruppen in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Bundesverwaltung.

- Die schnelle verwaltungsmäßige Abwicklung von Genehmigungsverfahren wird auch bei der Entwicklung von Konversionsflächen zu einem immer stärker ins Gewicht fallenden Standortfaktor. Die Landesregierung bietet Hilfe an, und zwar bei allen mit der Konversion in Zusammenhang stehenden Genehmigungsfragen.
- zwischen Bund und Gewerkschaften abgeschlossene Tarifvertrag „TV KONVERS“ enthält gute Möglichkeiten, die sozialen Folgen des Truppenabbaus zu mildern. Oftmals reicht dieses aber nicht aus. In diesen Fällen hat sich das Arbeitsministerium eingeschaltet und sucht gemeinsam mit dem Arbeitsamt, den Betroffenen und den Bundesvertretern nach Lösungen.

Schnelle Genehmigungsverfahren werden auch bei der Entwicklung von Konversionsflächen zu einem wichtigen Standortfaktor. Die NRW-Landesregierung bietet bei allen Genehmigungsfragen im Zusammenhang mit Konversion Hilfe an. Der zwischen Bund und Gewerkschaften abgeschlossene Tarifvertrag „TV KONVERS“ enthält gute Möglichkeiten, die sozialen Folgen des Truppenabbaus abzufedern. Oft reicht dies nicht aus. In solchen Fällen hat sich das NRW-Arbeitsministerium eingeschaltet und sucht gemeinsam mit Arbeitsamt, Betroffenen und Vertretern des Bundes nach Lösungen. ●

INFO

Welche Liegenschaften die Bundeswehr wann freigibt, kann aktuell im Internet unter www.bundeswehr.de abgerufen werden.



SACHSEN FAHNEN

Sachsen Fahnen GmbH & Co.
01917 Kamenz
Am Wiesengrund 2
Telefon (0 35 78) 3 59 0
Fax (0 35 78) 35 92 22
trade@sachsenfahnen.de
www.sachsenfahnen.de

Fahnen · Masten · Wimpel · Schirme · Digitale Großbilder · Fest- und Vereinsbedarf

Zeigen Sie Flagge

Mit der Garnison verheiratet



Enge Nachbarschaft: Die Gemeinde Augustdorf ist von ausgedehnten Militär-Arealen umgeben - hier die GFM-Rommel-Kaserne der Bundeswehr

Fotos: Gemeinde Augustdorf / Jähne

em von führenden Militärs wie auch von der Bevölkerung als eine auf Lebenszeit betrachtet. Aber auch diese „Ehe“ beginnt zu kriseln. Die jüngste Bundeswehr-Strukturreform beschert Augustdorf eine Reduzierung der Truppenstärke um ein Drittel.

Erfahrene, bestens ausgerüstete Verbände sollen aufgelöst werden, kein Kampfpanzer „Leopard“ wäre mehr in Augustdorf. Ob es Sinn gibt, der Panzerbrigade 21 ein Bataillon aus dem weit entfernten Hemer anzugliedern - nur damit die Bundeswehr formal „in der Fläche“ präsent bleibt -, muss bezweifelt werden.

■ NATIONALPARK-DISKUSSION VERFRÜHT

Der Gedanke, die Verkleinerung der Garnison könnte die Region einem vom Land ins Auge gefassten „Nationalpark Senne“ näher bringen, ist realitätsfern. Die Briten als Hausherrn des Übungsplatzes haben gewaltige Summen in die Militär-Einrichtungen der Region investiert, und sie werden noch lange bleiben.

So lange die Senne militärisch genutzt wird, wird es keinen Nationalpark geben. Diese Naturlandschaft mit eindrucksvollen Heideflächen, durch bäuerliche Nutzung entstanden, wird unter dem Schutz der militärisch bedingten Nutzungs-Beschränkung erhalten. Es herrscht darin gutes Einvernehmen zwischen Naturschützern und Militärs.

Die Kommunen, die an den Übungsplatz angrenzen, arbeiten intensiv an einem regionalen Entwicklungskonzept. Kernidee ist die „Inwertsetzung“ dieser außergewöhnlichen Landschaft für Tourismus und Erholung. Das Konzept ist eindeutig neben der militärischen Nutzung realisierbar. Erste Kompromisse - beispielsweise Planwagen-Touren zu übungsfreien Zeiten im Randbereich des Übungsgeländes - bestätigen die gute Zusammenarbeit zwischen Militär- und Zivilverwaltung.

Augustdorf ist mit ganzem Herzen Standortgemeinde. Da gibt es kaum Meinungsunterschiede zwischen den politischen Parteien. Viele Ratsmitglieder - und auch mehrere Beschäftigte der Verwaltung - waren früher als Berufs- oder Zeitsoldaten in der Kaserne tätig. Ich selbst habe gute Erinnerungen an meinen Wehrdienst hier und bin Mitglied einer aktiven Reservisten-Kameradschaft.

Ausdruck dieser guten Zusammenarbeit sind die regelmäßigen Besprechungen zwischen Kommunal-Verwaltung, Ratsfraktions-Vorsitzenden und militärischer Führung des Standorts. Außerdem bringt eine lebendige

Das Zusammenwirken und Zusammenleben von Militär und Kommune schildert der Bürgermeister der Gemeinde Augustdorf aus persönlicher Anschauung

Eine Ehe wird oft von Äußerlichkeiten zusammengehalten, auch wenn es manchmal unterschiedliche Auffassungen und Ziele zwischen den Partnern gibt. „Mehr als 60 Prozent der Gemeindefläche in militärischer

Nutzung, dem Normalbürger nicht zugänglich - 5.000 Menschen in der Kaserne, 10.000 in der ganzen Gemeinde - Größe der GFM-Rommel-Kaserne mit Standortverwaltung fast 120 Hektar“ - Bei diesen Zahlen ist der Vergleich mit der legitimierten Zweisamkeit sicher nachvollziehbar.

Um im Bild zu bleiben - dies ist bereits

die zweite Ehe. Im Dritten Reich wurde Augustdorf erstmals vom Militär mit Beschlag belegt. Der seit 1890 bestehende

Truppen-Übungsplatz Sennelager im Süden der Gemeinde wurde durch Ankauf und Enteignung von Grundstücken bis in Augustdorfer Gebiet hinein erweitert. Zahlreiche bäuerliche Anwesen mussten weichen. Im Norden der Gemeinde entstand gleichzeitig für die Detmolder Garnison der Standort-Übungsplatz „Stapel“. Im Osten des Kernortes wurde 1937 ein Landwehrlager mit 30 bis 40 Baracken angelegt.

Seit Kriegsende nutzen die Briten - heute aufgrund des Nato-Truppenstatuts - die Truppenübungsplätze „Stapel“ und „Senne“. Die deutschen Truppen besitzen nur einen kleinen Bereich im „Stapel“, nutzen ansonsten gegen Entgelt die anderen Übungsflächen und Schießbahnen mit.

■ 45 JAHRE BUNDESWEHR

Die Bundeswehr ist seit 1957 wieder auf dem Areal des alten Wehrmachtslagers aktiv. Mit mehreren Bataillonen der Panzerbrigade 21 „Lipperland“ beherbergt die hiesige GFM-Rommel-Kaserne einige der schlagkräftigsten Heeres-Einheiten der Bundeswehr. Augustdorf wäre im Fall einer kriegerischen Auseinandersetzung bestens gerüstet.

Diese zweite Allianz zwischen Militär und Standortgemeinde wurde bis vor kurz-

DER AUTOR



Peter Hufendiek ist Bürgermeister der Gemeinde Augustdorf



Foto: Jähne

Augustdorf ist Standort einer schlagkräftigen Panzerbrigade der Bundeswehr

Patenschaft der Gemeinde mit dem Panzerartillerie-Bataillon 215 viele gemeinschaftliche Aktivitäten hervor. Natürlich gibt es - wie in jeder guten Ehe - die eine oder andere Auseinandersetzung. Doch weder Augustdorf noch die Panzerbrigade suchen einen besseren Partner. ●

KULTURATLAS JETZT ONLINE



Die mit 5.600 Einträgen größte Datensammlung zur westfälischen Kultur ist nun für alle Internet-NutzerInnen frei zugänglich. Unter der Adresse **www.kulturatlas-westfalen.de** haben der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und die Kulturstiftung der Westfälischen Provinzial Versicherung den Kulturatlas Westfalen ins Netz gestellt. Neben dem kompletten Inhalt der 600 Seiten starken Buchversion bietet das Online-Angebot seit dem 7. März 2002 eine Suchmaske für rasches Auffinden und vieles mehr. So können per Mausclick für alle 231 westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise Informationen zu Heimatvereinen, Festivals, Volksfesten, Volkshochschulen, Veranstaltungshäusern, Kunstvereinen, Stiftungen und Medien abgerufen werden. Außerdem hält der Kulturatlas stets die aktuellen Öffnungszeiten und Telefonnummern von 500 Museen, Sammlungen und Heimatstuben bereit.

KOMCOM

2002

MANNHEIM

Die **IT-Fachmesse**
für Kommunen
und Stadtwerke



nix wie hin!



4.-6. Juni 2002

Maimarkthalle
Mannheim

! Informieren Sie sich
schon jetzt unter
Tel. [06 81] 9 54 27-0
Fax [06 81] 9 54 27-92
nachricht@komcom.de
www.komcom.de

Kein Patentrezept, aber ein Gerüst

Fotos: Wirtschaftsförderung Lippstadt, Mindener Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft



Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten: Während auf dem Gelände der ehemaligen Churchill Barracks in Lippstadt das moderne CarTec Technologiezentrum (Bild oben) entstand, wurde aus der Defensionskaserne in Minden (Bild unten) das Preußenmuseum Westfalen



Zur raschen zivilen Nutzbarmachung aufgelassener Militär-Areale ist ein strukturiertes Vorgehen hilfreich - von der Orientierung über die Konzeptionierung bis zur Realisierung

Mit der Standortschließung, der Freigabe und Übernahme ehemals militärisch genutzter Flächen werden die Verantwortlichen vor große Herausforderungen gestellt. Standortschließungen sind zunächst mit negativen sozio-ökonomischen Auswirkungen verbunden, die sich vor allem in Arbeitsplatz- und Kaufkraftverlust sowie sinkenden Steuereinnahmen ausdrücken. Um die mit der Freigabe der Militärfächen verbundenen Chancen zu nutzen, müssen staatliche Stellen und Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umfangreiche Planungs- und Managementleistungen übernehmen. Dabei sind komplexe Aufgaben zu lösen:

- Beseitigung von Altlasten und Kampfmitteln
- Verwertung und Anschluss-Nutzung
- Wertermittlung und Kaufpreisfindung
- Finanzierung und Anwerbung von Investoren

Die Liegenschafts-Konversion ist ein komplexer Planungs- und Umnutzungsprozess mit einer Vielzahl von Beteiligten, der die meisten Kommunen - finanziell wie personell - an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit bringt. Daher sind Kreativität sowie Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft gefragt - ebenso wie die Anwendung neuer Bewertungsmethoden, Organisations- und Vermarktungsformen sowie innovativer Finanzierungsmodelle.

Konversion militärischer Liegenschaften ist keine alltägliche Aufgabe. Dies gilt für Regionen, die auf zusätzliche Flächen angewiesen sind, um beispielsweise Engpässe bei Wohn- und Gewerbeflächen zu beseitigen, wie auch für strukturschwache Gebiete. Eine Patentlösung für die Nachnutzung militärischer Liegenschaften kann es aufgrund der Unterschiedlichkeit der Standorte niemals geben.

Aufgrund seiner langjährigen Beratungstätigkeit vor allem in Nordrhein-Westfalen und dem kontinuierlichen Austausch von Erfahrungen und Ideen kann das Internationale Konversionszentrum Bonn (BICC) auf erprobte Kernelemente und Handlungsabläufe der Liegenschaftskonversion zurückgreifen und sie zu einem „idealtypischen Verlauf“ für Konversions-Projekte verallgemeinern.

■ ASPEKTE UND EINFLUSSFAKTOREN

Wegen der Individualität der Standorte ist bei der Revitalisierung eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen. Die Faktoren, die darauf einwirken, sind nur bedingt steuerbar. Während manches als gegeben hinzunehmen ist - etwa die geographische Lage, die wirtschaftliche Situation und „weiche“ Standortfaktoren wie die Attraktivität der Umgebung - lässt sich anderes durch bauliche oder technische Maßnahmen verändern: Zustand der Gebäude und Anlagen, Altlasten, Versorgung und Verkehrs-Anbindung. Dies erfordert meist erhebliche finanzielle Mittel.

Eine dritte Gruppe bilden aktiv gestaltbare Faktoren. Hier steht weniger das Geld im Vordergrund als vielmehr das persönliche Engagement, die Kreativität und Kooperations-Bereitschaft der handelnden Personen. Dazu zählen das Konversions-Management, die Untersuchung von Nutzungsvarianten, die planerische Begleitung des Vorhabens, das Standortmarketing, Entwicklung geeigneter Finanzierungsmodelle und die Öffentlichkeitsarbeit.

Da es sich für viele Gemeinden um eine zusätzliche Aufgabe handelt, die nicht mit den gewohnten administrativen Instrumenten zu bewältigen ist, stellt sich die Frage nach der geeigneten Organisationsform. Diese lässt sich nicht generell beantworten, da die Aufgaben nach Umfang und Schwierigkeitsgrad sehr unterschiedlich sind. Weil vielfach flexibles und unkonventionelles Agieren gefordert ist, wird bei vielen Maß-

DER AUTOR

Lars Fischer ist Mitarbeiter der Abteilung Projekt-Management - Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC)

den, die sich vor allem in Arbeitsplatz- und Kaufkraftverlust sowie sinkenden Steuereinnahmen ausdrücken. Um die mit der Freigabe der Militärfächen verbundenen Chancen zu nutzen, müssen staatliche Stellen und Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umfangreiche Planungs- und Managementleistungen übernehmen. Dabei sind komplexe Aufgaben zu lösen:

nahmen eine Organisationsstruktur außerhalb der üblichen Verwaltungsgliederung bevorzugt.

Vor allem bei größeren Konversions-Maßnahmen hat sich die Entwicklungsgesellschaft in privater Rechtsform bewährt. Auf diese Weise belasten vorzufinanzierende Maßnahmen nicht direkt den Haushalt der Gemeinde. Ferner eröffnen sich hinsichtlich der Finanzierung weitere Möglichkeiten - etwa über den privaten Kapitalmarkt.

Darüber hinaus erfordern Konversions-Maßnahmen sehr fachspezifisches Know-how, das in den bestehenden Strukturen nicht immer vorhanden ist. Daher erweist sich die Einstellung von Fachleuten oder die Vergabe von Aufträgen an externe Berater vielfach als notwendig.

■ DREI PHASEN

Alle Konversions-Projekte verfolgen ein Ziel: Das rasche zivile Nutzbarmachen eines Militär-Areals. Aus der Analyse zahlreicher Konversions-Projekte lässt sich ein idealtypischer Verlauf ableiten. Im Wesentlichen lassen sich drei Phasen unterscheiden:

- Orientierung
- Konzeptionierung
- Realisierung

Bei den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Konversions-Standorte gibt es freilich kein Patentrezept, das für alle Maßnahmen gilt.

■ Orientierungsphase

In der Orientierungsphase - sprich: nach Bekanntgabe der Liegenschafts-Freigabe - gilt es zunächst die relevanten Akteure zu-

sammenzuführen. Im Idealfall geschieht dies in einer Konversions-Konferenz oder an „runden Tischen“. Nach Brainstorming und Informations-Austausch sollte eine politische Grundsatz-Entscheidung zum Gesamtziel der künftigen zivilen Nutzung getroffen werden. Damit einher gehen sollte die Abwägung der mit der Standort-Konversion verbundenen Chancen und Risiken.

Vielfach hat sich die Gründung einer informellen Lenkungsgruppe zur Beratung der politischen Entscheidungsträger als vorteilhaft erwiesen. Diese wird in der Verwaltung der betroffenen Kommune verankert und mit ausgewählten Fachleuten besetzt. So können frühzeitig die nötigen Maßnahmen eingeleitet werden.

■ Konzeptionierungsphase

In der Konzeptionierungsphase werden die Vereinbarungen umgesetzt, die auf der Grundlage des vorher herbeigeführten Konsens auf informeller Ebene getroffen wurden. Zur Verwirklichung der kommunalpolitischen Ziele sollte das Projekt-Management innerhalb der Verwaltung etabliert werden - etwa durch Benennung eines Konversions-Beauftragten oder Einrichtung einer Ämter-übergreifenden Abteilung „Konversion“.

Auf das Projekt-Management kommen im Wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- Einleitung des informellen Planungsverfahrens (Nutzungskonzeptionierung) sowie des baurechtlichen Planungsverfahrens, Wertermittlung und Kaufpreisfindung sowie die Finanzierungs-Konzeption
- Koordination aller am Konversions-Prozess beteiligten Akteure und Institutionen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene

Im einstigen Flugzeug-Hangar der Hobarth-Barracks im Detmold-Hohenloh ist seit April 2000 das weltweit erste Museum für Kunstdrachen untergebracht



Foto: BICC

Erleben Sie die Zukunft auf der größten Messe der Welt für Umwelt und Entsorgung.



13. Internationale Fachmesse für Wasser-Abwasser-Abfall-Recycling

Willkommen in der Zukunft. Die IFAT 2002 bietet kompakte Information, internationales Angebot und intensiven Meinungsaustausch auf höchstem Niveau. Dafür stehen 165.000 m² Ausstellungsfläche, über 2.000 Aussteller aus mehr als 40 Ländern, Tagungen und Symposien sowie umfassende fachliche Kompetenz.

www.ifat.de

Neue Messe München
13.-17. Mai



Messe München GmbH • Messegelände • 81823 München
Hotline: (+49 89) 9 49 - 1 13 58 • Fax: (+49 89) 9 49 - 1 13 59

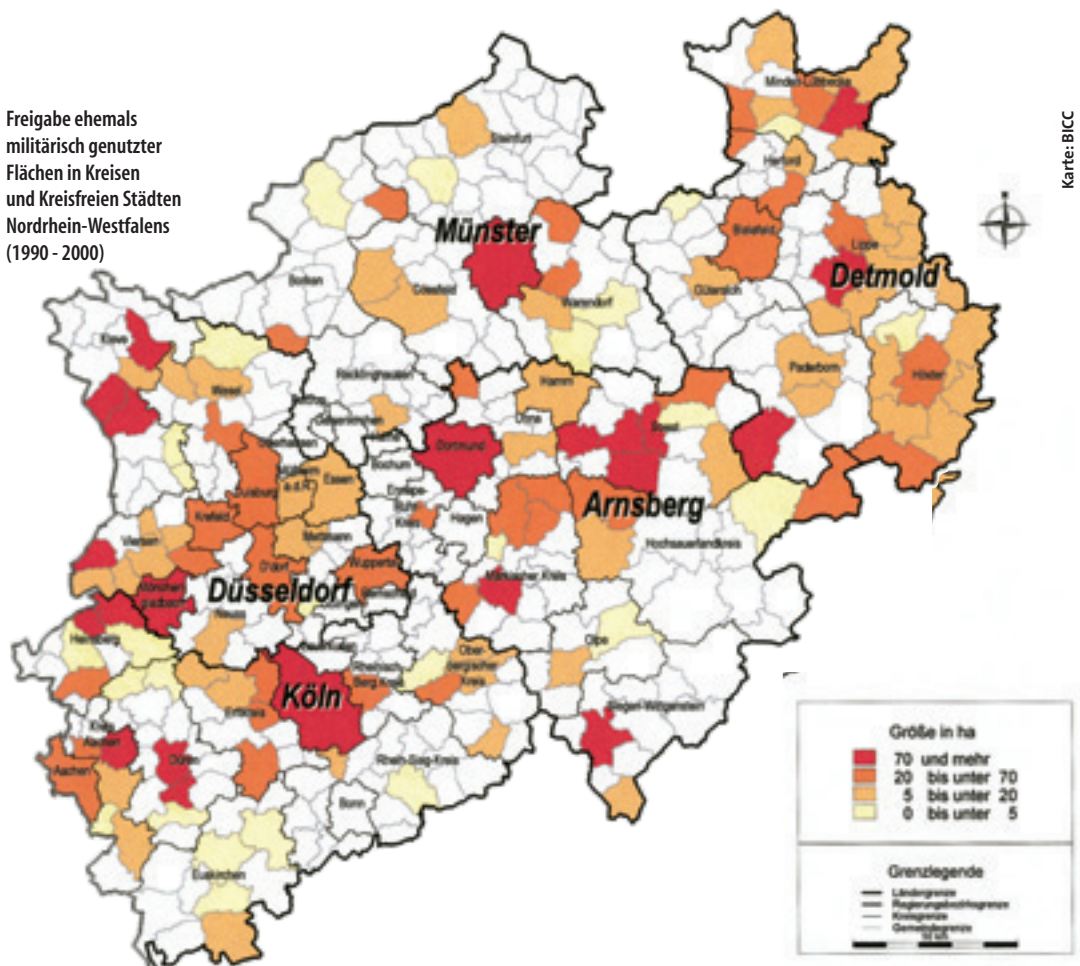
- Funktion als Schnittstelle zwischen den fachlich direkt am Konversions-Prozess beteiligten Akteuren, den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit

Dem letztgenannten Aspekt kommt eine besondere Bedeutung zu. Denn man kann nicht früh genug beginnen, die Öffentlichkeit über die Konversionsziele zu informieren. Nur so lässt sich eine breite Akzeptanz für das Konversions-Projekt herstellen, und nur so sind potenzielle Investoren zu gewinnen.

Besonders geeignet, die Konversions-Bemühungen auf kommunaler Ebene zu flankieren, ist die Lenkungsgruppe. Sie führt den „runden Tisch“ aus der Auftaktphase des Konversions-Prozesses in institutioneller Form fort. Die Kommune trifft die Auswahl, welche Personen oder Institutionen dazu eingeladen werden. Wichtig ist, dass die Lenkungsgruppe keine Entscheidungsbefugnis hat.

Die Konzeptionierungsphase mündet - nach fundierter Analyse des Konversions-Standortes und seines Umfeldes (Altlasten, Sanierungsbedarf, bauliche Ausstattung

Freigabe ehemals militärisch genutzter Flächen in Kreisen und Kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens (1990 - 2000)



Karte: BICC

und Zustand, Marktverhältnisse, Nutzungsmöglichkeiten) - in ein Gesamtkonzept zur zivilen Weiternutzung. Danach schafft ein kommunalpolitischer Beschluss die Voraussetzung für die weiteren Verfahrensschritte: Wertermittlung, Kaufpreisfindung, Finanzierungskonzeption und Herstellung von Planungsrecht.

Realisierungsphase

Die Realisierungsphase umfasst die Umsetzung des Nutzungskonzeptes sowie die Erschließung und Vermarktung des Konversions-Standortes. In der Konzeptionierungsphase lässt sich das Projekt-Management durch den „Konversions-Beauftragten“ oder das „Fachamt Konversion“ - begleitet durch die Lenkungsgruppe - noch gut koordinieren. In der Projektrealisierung - vor allem gegen Ende des Prozesses - stehen mit der Erschließung und Vermarktung neue Aufgaben an, die vom „Konversions-Beauftragten“ ohne weiteres nicht bewältigt werden können. Daher sollte nun die Form des Managements überdacht werden.

Gleichzeitig muss das - bereits in der Konzeptionierungsphase begonnene - Standortmarketing intensiviert werden. Ziel ist es, die Chancen des Konversions-Objektes

▲ *Entwicklungspotenzial: Zwischen 1990 und 2000 wurden tausende Hektar Militär-Flächen in NRW für zivile Nutzung freigegeben*

im Flächenwettbewerb zu erhöhen und Investoren für die Konversions-Fläche zu finden.

Erwerb, Aufbereitung und Vermarktung der ehemaligen Militärliegenschaft stehen in der Realisierungsphase im Vordergrund. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, das Projekt-Management den sich ändernden Anforderungen des Konversions-Prozesses anzupassen. In der Praxis haben sich mehrere Varianten der Trägerschaft bewährt:

- kommunale Trägerschaft
- Entwicklungsgesellschaft als 100prozentige Tochtergesellschaft der Kommune
- Entwicklungsgesellschaft als öffentlich-private Kooperation (Public-Private-Partnership)
- private Trägerschaft

Jedes Modell weist Vor- und Nachteile auf. Wie auch beim Gesamtprozess der zivilen Umnutzung kann keines als Patentrezept hervorgehoben werden. Letztlich müssen die Handelnden vor Ort über die geeignete Form der Trägerschaft entscheiden. ●

GEZIELTE BERATUNG

Das **Bonn International Center for Conversion (BICC)** arbeitet als unabhängige gemeinnützige Einrichtung an der Umorientierung ehemals militärischer Potenziale für zivile Aufgaben. Das national wie international arbeitende Institut bietet WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen im öffentlichen und privaten Bereich Analysen sowie eine gezielte Beratung zur Bewältigung der Abrüstungsfolgen an. Diese erstreckt sich auf alle Fragen der Liegenschafts-Konversion. Je nach Bedarf werden Kommunen zu Beginn eines Konversions-Projekts über Ablauf und Besonderheiten informiert. Je nach Projekt-Fortschritt verlagert sich die Beratung auf Fragen des Projekt-Managements, der Planung und Altlasten-Beseitigung, des Denkmalschutzes sowie des Ankaufs der Fläche bis hin zu Finanzierung und Vermarktung.

Explosives im Untergrund

Altlasten-Sanierung spielt eine wesentliche Rolle bei der Umwandlung von Militär-Liegenschaften, wie die Landesentwicklungsgesellschaft NRW bei diversen Projekten festgestellt hat

Umwandlung und Revitalisierung ehemaliger Militärflächen ist bekanntlich eine komplexe Aufgabe. Jetzt stellt die Schließung

DER AUTOR

Michael Blesken ist Altlasten-Experte bei der LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH in Düsseldorf

von Bundeswehr-Standorten die betroffenen Kommunen vor tiefgreifende Probleme. Sie enthält aber auch die Chance, ganze Stadtteile neu

zu entwickeln. „Die LEG NRW GmbH hat in ihrer langjährigen Tätigkeit als Anbieterin von Gewerbeflächen in NRW, als Wohnungsbau-Unternehmen und als Projektentwicklerin das notwendige Know-how, um diese Aufgabe zu bewältigen“, berichtet LEG-Geschäftsführer Hein Arning.

Konversion militärisch genutzter Liegenschaften ist in der Regel dann erfolgreich, wenn die Planung der zivilen Folgenutzung auf sicheren Füßen steht und die Wertermittlung zu einem realistischen Preis wie auch zu einem soliden Kaufvertrag führt. Darüber hinaus müssen Erkundung, Beurteilung und - wenn erforderlich - Sanierung von Altlasten rechtzeitig und kostengünstig abgewickelt werden.

Die Wiedernutzbarmachung von Altstandorten ist gerade in Nordrhein-Westfalen keine neue Aufgabe. Um dem Strukturwandel frühzeitig Rechnung zu tragen, hat das Land 1980 den Grundstücksfonds ins Leben gerufen. Diesen bewirtschaftet die LEG als Treuhänder mit dem Ziel, brachgefallene Altstandorte für eine neue Nutzung aufzubereiten. Auch hier sind Altlasten - je nach Intensität und Umfang der vorangegangenen Nutzung - vielfach zentrales Thema.

■ DEFINITION VON „ALTLAST“

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz 1998 ist der Begriff „Altlast“ erstmals einheitlich definiert worden. Eine Unterscheidung in-



Bei der Umwandlung militärischer Liegenschaften in Wohngebiete - hier die ehemalige Kaserne Klerken in Köln-Ossendorf - kommt der Altlasten-Untersuchung und Boden-Sanierung größte Bedeutung zu

Foto: Lehrer

dustriell-gewerblich genutzte Altstandorte und Rüstungs-Altlasten wird dort jedoch nicht getroffen. Dies lässt sich vor allem damit begründen, dass sich die Verfahrensschritte bei Erkundung und Sanierung solcher Altlasten nur wenig unterscheiden.

Nach gängiger Auffassung spricht man von Rüstungs-Altlasten, wenn durch Chemikalien aus konventionellen oder chemischen Kampfstoffen ein spezifisches Schadstoff-Spektrum entstanden ist, das besondere Analyse-Methoden und Schutz-Maßnahmen für die Arbeiter und die Umgebung erfordert. Bei dem Begriff „militärische Altlasten“ steht der Aspekt der spezifisch militärischen Nutzung oder Schadens-Vursachung - etwa bei ehemaligen Militärflughäfen - im Vordergrund.

Im Gegensatz zu industriell-gewerblich genutzten Standorten sind bei Erkundung und Sanierung zusätzliche zivile und militärische Dienststellen einzubeziehen. Weiterhin bestehen Besonderheiten im Umgang mit Altlasten oder Boden-Verunreinigungen, wenn auf diesen Flächen mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Ein Verdacht ist dann begründet, wenn es eine militärische Nutzung bereits während des 2. Weltkriegs gegeben hat.

■ VERSCHÜTTET ODER VERGRABEN

Zehn bis 15 Prozent der von Flugzeugen abgeworfenen Kampfmittel sind nach Erfahrung der Staatlichen Kampfmittel-Räumdienste nicht zur Wirkung gekommen. Hinzu kommen Kampfmittel, die mög-

licherweise auf solchen Liegenschaften gelagert oder vergraben worden sind. Ihr wesentliches Gefahrenpotenzial besteht in der Selbstentzündung, in der Korrosion von Metallteilen sowie der Freisetzung der Inhaltsstoffe selbst.

Zuständigkeit und Vorgehensweise für die Kampfmittel-Bearbeitung sind in Nordrhein-Westfalen durch die Kampfmittelverordnung, das Ordnungsbehördengesetz und verschiedene Erlasse des Innenministeriums geregelt. Selbstredend werden sie auch auf industriell-gewerblich genutzten Altstandorten angewendet.

Die Ortung verborgener Kampfmittel mit geomagnetischen Methoden liefert aber nur dann sichere Ergebnisse, wenn das Gelände nicht durch Trümmer und Bauschutt mit störenden Metallteilen aufge-

ZUR SACHE

PROFI UND PARTNER

Die LEG NRW GmbH ist ein führendes Dienstleistungs-Unternehmen der Immobilienwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Sanierung, Erschließung und Vermarktung von Flächen und Standorten für neue Nutzungen ist ein bedeutendes Geschäftsfeld. Die langjährige Erfahrung mit Brachflächen macht die LEG in diesem Bereich zu einem kompetenten Partner.

füllt wurde. Ist dies der Fall, muss das Material in dünnen Schichten - bei Überwachung durch geschultes Personal oder mittels Video-Kamera - abgetragen werden, bis der gewachsene Boden erreicht ist.

■ GELD VOM BUND

Als weitere Besonderheit bei der Wertermittlung - und damit Kaufpreis-Findung - von Konversions-Liegenschaften ist zu berücksichtigen, dass der Bund als Verkäufer sich an den Kosten der Altlastensanierung beteiligt. Diese trägt er jedoch nicht in voller Höhe. Vielmehr muss der Käufer mindestens zehn Prozent übernehmen. Weiterhin ist die Beteiligung des Bundes begrenzt auf die Höhe des Kaufpreises. Einzelheiten der Erkundung und Sanierung von Altlasten sowie Regularien zur Auftragsvergabe und Rechnungslegung müssen vorab ausgehandelt und im Kaufvertrag festgeschrieben werden.

Bei der Revitalisierung von Flächen setzt die LEG auf Teamkompetenz. Neben den Altlasten-ExpertInnen stellt sie - ressourcenschonend für die Kommunen - auch alle anderen fachlichen Kapazitäten bereit. In interdisziplinären Projektteams wird bei der Realisierung von Projekten Know-how gebündelt: Vom Abbruch über Genehmigungs-Maßnahmen, Kaufvertrag, Planung, Altlasten-Sanierung, Erschließung, Finanzierung, Grundstücks-Management bis hin zur Vermarktung bietet die LEG alle Dienstleistungen „rund um die Konversion“.

Zahlreiche Projekte hat die LEG bereits im Zuge von Standort-Schließungen der alliierten Streitkräfte und der Bundeswehr realisiert. Dazu gehören die Stadtkrone Ost in Dortmund, die Umnutzung der Wrexham Barracks in Mülheim/Ruhr und des ehemaligen Militärflughafens Wegberg-Wildenrath sowie der neue „Ossendorfpark“ im gleichnamigen Kölner Stadtteil - das größte Konversionsprojekt für Wohnungsbau in NRW.

LITERATUR

R. Kompa et al. (Hrsg.): Flächenrecycling: Inwertsetzung, Bauwürdigkeit, Baureifmachung. Springer, 1997, 318 S.

Landesumweltamt NRW (Hrsg.): Konversion militärischer Liegenschaften: Altlasten/Bodenbelastungen. Essen, 1996, 200 S.

Blesken, M. u. Reisinger, H.: Flächenrecycling und Altlastensanierung am Beispiel eines ehemaligen Militärflughafens. Handbuch der Altlastensanierung, 17. Erg.-Lfg., 2. Aufl., 1999, 20 S.

Truppenabzug zwingt zum Handeln



Foto: Rapreger

Nachdem bei der Bundeswehr in Rheine von 1990 bis 1994 bereits 800 militärische und zivile Stellen abgebaut worden sind, sollen in den kommenden Jahren weitere 2.700 Dienstposten wegfallen

Rheine im nördlichen Münsterland, 76.000 Einwohner groß, ist seit langer Zeit Garnisonsstadt. Nach Gründung der Bundeswehr waren in Rheine bis 1989 etwa 5.000 Soldaten und 2.000 zivile MitarbeiterInnen in fliegenden Verbänden (Jagdgeschwader/Heeresfliegerregiment) sowie in logistischen Einheiten stationiert.

Die Stadt war einseitig ausgerichtet auf die Textilindustrie, die zwischen 1965 und 1980 fast vollständig zusammenbrach. Rheine und die Region verloren mehr als 10.000 gewerbliche Arbeitsplätze. In dieser Zeit war die Bundeswehr ein stabilisierender Faktor. Viele ehemalige TextilarbeiterInnen fanden dort eine neue Aufgabe.

Bereits bei der ersten Bundeswehrstrukturreform 1990 bis 1994 wurden in Rheine etwa 800 Dienstposten abgebaut. Die Stadt war zur damaligen Zeit froh, dass zumindest eine Verlegung des Jagdgeschwaders 72 nach Laage bei Rostock nicht zustande kam. Die

▲
Auflösungsappell des Jagdgeschwaders 72: Von den in Rheine, Hörstel und Hopsten stationierten Bundeswehrkräften sollen in den kommenden Jahren rund 2.700 abgezogen werden

Ergebnisse der Bundeswehrstrukturreform 2001 stellen die Stadt Rheine vor neue Probleme. Insgesamt werden in den kommenden Jahren rund 2.700 Dienstposten wegfallen. Damit ist Rheine weit stärker als andere Garnisonsstädte betroffen.

■ RÜCKGANG DER KAUFKRAFT

Eine Reduzierung in diesem Umfang ist bundesweit einmalig. Neben dem Wegfall der Arbeitsplätze - betroffen sind auch 730 zivile Beschäftigte - bedeutet dies eine Kaufkraftminderung von mehr als 50 Mio. € pro Jahr. Nicht berücksichtigt sind dabei die Handwerksbetriebe und der Mittelstand, die von Aufträgen der Bundeswehr leben.

In Rheine, Hörstel und der Gemeinde Hopsten werden im Zuge der Strukturreform folgende Einheiten aufgelöst:

DER AUTOR

Günter Thum ist SPD-Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Rheine und Sonderbeauftragter in Sachen Bundeswehr-Strukturreform

Zahlreiche
Militär-Standorte
in und um Rheine
sind von der
Bundeswehr-
Strukturreform
betroffen



Karte: Stadt Rheine

- Jagdgeschwader 72 mit den Standorten General-Wever-Kaserne in Rheine und Fliegerhorst Hörstel-Hopsten
- Logregiment 11 und weitere logistische Truppenteile in der Kaserne Gellendorf
- Standortverwaltung in der Damloup-Kaserne in Rheine

Als Folge früherer Umstrukturierungen der Streitkräfte werden zudem ein Areal auf dem Waldhügel (Hessenschanze) und eine Raketenstellung in Rheine-Bentlage nicht mehr militärisch genutzt, gehören jedoch weiterhin dem Bundesvermögensamt.

ERSTE MASSNAHMEN

Diese Situation zwang Rat und Verwaltung Anfang 2001 zur Aufstellung eines Konversions-Konzeptes. Als erste Maßnahme setzte Bürgermeister Wilhelm Niemann als Schnittstelle zu den landes- und bundespolitischen Personen, Ministerien und Institutionen drei Bundeswehr-Beauftragte ein: Josef Wilp, Landtags-Abgeordneter und Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat von Rheine, Günter Thum, Bürgermeister a. D. und Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat von Rheine, sowie den Landtags-Abgeordneten Ewald Groth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Sie haben die Aufgabe, Kontakte zu Mandatsträgern und Behörden-Vertretern auf Bundes- und Landesebene herzustellen und Information auszutauschen.

Bereits in der Ratssitzung am 20. Februar 2001 wurden 250.000 € für Sofortmaßnahmen bewilligt. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, ein Konzept für die Konversion zu erarbeiten, das zur ersten Konversionskonferenz am 3. April 2001 als Diskussionsgrundlage dienen sollte. Darin wurden folgende Ziele aufgezeigt: Wirtschaftsunternehmen sind im Stadtgebiet Rheine anzusiedeln, um zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Wirtschaftsförderung und Unter-

ZUR SACHE

AM STANDORT RHEINE FALLEN WEG:

- Logistikregiment 11
- Nachschubbataillon 110
- 3./Instandsetzungsbataillon 110
- 5. u. 8./Transportbataillon 120
- 1. u. 2./Nachschubbataillon 805
- Standortverwaltung
- Jagdgeschwader 72

2.711 Dienstposten = Verlust von rund
3.000 Arbeitsstellen

nehmenskultur sind zu unterstützen, um Wertschöpfungs-Prozesse zu initiieren und die Stadt zu stabilisieren.

Wichtig sind Innovationsprozesse, wie sie sich aus Fort- und Weiterbildung auch im Handwerk ergeben. Deshalb ist die Ansiedlung einer akademischen Ausbildungsstätte in Rheine vorrangiges Ziel. Diese Hochschule muss aus der Lage am „Suppenrand“ von Nordrhein-Westfalen sowie Niedersachsen und der unmittelbaren Nähe zu den Niederlanden kreatives Potenzial schöpfen.

Die Konversion der Bundeswehrstandorte muss von der Stadt Rheine als Trägerin der Planungshoheit planerisch begleitet werden. Die Bundeswehr-Liegenschaften dürfen nicht als „schwarze Löcher“ im Stadtgrundriss stecken bleiben, sondern müssen einer Nutzung zugeführt werden. Ferner müssen die Konzepte die Bau- und Planungskonzeption, die in Rheine außer-

Im bundes- und landesweiten Vergleich verliert die Stadt Rheine weit mehr Dienstposten als andere Garnisonsstädte

halb der Konversion umgesetzt werden soll, ergänzen. Vorhaben wie die Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes sowie Konzepte im Rahmen der REGIONALE 2004 vervollständigen diese Konzeptbausteine.

ARBEITSGRUPPEN GEBILDET

Die Konversionskonferenz am 3. April 2001 hat den Startschuss für den Konversions-Prozess gegeben. Gleichzeitig wurden mehrere Arbeitsgruppen gebildet:

- strategische Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung: Diese steuert in wöchentlichen Besprechungen den Konversions-Prozess aus Sicht der Stadt, beschafft die notwendigen Informationen und dokumentiert die Ergebnisse. Insbesondere ist diese Arbeitsgruppe für Zuschussanträge und Kommunikation mit Bundes- und Landesbehörden verantwortlich.
- lokale Arbeitsgruppe Konversion: VertreterInnen der unmittelbar am Bundeswehr-Strukturreformprozess beteiligten Institutionen sowie der Behörden, die über Förderanträge zu entscheiden haben.
- Arbeitskreis Bundeswehr-Strukturreform als Schnittstelle zwischen Stadtverwaltung und Kommunalpolitikern.
- Konversions-Arbeitsgruppe Personalangelegenheiten zur Beratung der speziellen personellen Aspekte. Diese Arbeitsgruppe wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis, der Standortverwaltung und dem Arbeitsamt eingerichtet, um insbesondere zivile MitarbeiterInnen weiter zu vermitteln.

Ein wesentlicher Punkt neben der Konversion ist die Kompensation. Wie kann man die eigene Wirtschafts-Struktur so ausrichten, dass der Wegfall von Arbeitsplätzen und der Kaufkraft-Schwund aufgefangen werden? Dies ist bei Behördenterminen und Gesprächen in den Ministerien immer wieder angeklungen.

Hilfe steht in Aussicht, wenn die Stadt Rheine realisierbare Konzepte vorlegt. Doch der Weg dorthin ist schwierig. Bei dem Ver-

REDUZIERUNG VON MILITÄRISCHEM PERSONAL VERGLEICH BUND - LAND - STANDORT RHEINE			
	Dienstposten		Veränderung in %
	1995 - 2000	ab 2001	
Rheine	4.371	1.660	- 62,0
Nordrhein-Westfalen	59.371	49.000	- 17,4
Bundesrepublik	340.000	285.000	- 16,2

Tabelle: Thum / Stadt Rheine



Vielfacher Abschied: Die Standortverwaltung in der Damloup-Kaserne, das Jagdgeschwader 72, das Logregiment 11 und weitere Truppenteile in der Kaserne Gellendorf werden aufgelöst

such, den Erfolg bisheriger Aktivitäten im Rahmen des Konversions-Prozesses an konkret umgesetzten Maßnahmen zu messen, wird schnell ein grundsätzliches Dilemma deutlich. Einerseits zeichnet sich ab, welche Bundeswehr-Einrichtungen, Liegenschaften und Personen von der Strukturreform betroffen sein werden. Andererseits ist lediglich bekannt, dass die Liegenschaften und Einrichtungen erst in den Jahren 2005 und 2006 für Konversionsmaßnahmen frei gegeben werden.

MEHRERE GUTACHTEN

Vor diesem Hintergrund muss die Erwartung an konkrete Maßnahmen relativiert werden. Zumindest kurz- und mittelfristig wird der Schwerpunkt des Konversions-Prozesses auf der planerischen Ebene liegen. Konkret bedeutet dieses, dass auf der Grundlage des Konversions-Konzeptes Gutachten zu den verschiedenen Elementen und Objekten erarbeitet werden müssen. Mehrere Expertisen sind in Auftrag gegeben worden:

- Entwicklung der Stadt Rheine, der Stadt Hörstel, der Gemeinde Hopsten und der Gemeinde Neuenkirchen unter dem Einfluss der Schließung der örtlichen Bundeswehrstandorte, dabei Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarkt, Auswirkungen des Truppenabzugs auf die Entwicklung von Arbeitsplätzen, Kaufkraft und Stadtentwicklung und städtischen Wohnbaulandreserven in Rheine, Bestand, Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten
- Suche nach einer gewerblichen Nachfolgenutzung des Fliegerhorstes Hörstel-Hopsten unter Beachtung der Optionen:
 - logistischer Knoten, Frachtflughafen
 - Gewerbegebiet mit Start- und Landebahn
 - großindustrielle gewerbliche Ansiedlung
 - Themen-/Freizeitpark
- General-Wever-Kaserne und Kaserne Gellendorf: Struktur und Potenzial für die Wirtschaft in Rheine sowie Nutzungen für die Kasernenstandorte
- Standort Damloup-Kaserne: städtebaulicher Ideenwettbewerb
- Standort Hessenschanze: Ökologie-Gutachten für Folgenutzung als Erholungslandschaft

Der Konversions-Prozess ist behutsam zu betreiben, da gegenwärtig noch nicht erkennbar ist, wie rasch die Bundeswehr ihre Neustrukturierung durchführt. Bei diesem - auch für die Öffentlichkeit sensiblen - Thema sollten die verschiedenen Konzepte so

FAZIT

KONZEPT ALS GRUNDLAGE

Das Konversions-Konzept für die Stadt Rheine im Rahmen der Bundeswehr-Strukturreform ist eine hervorragende Grundlage. Ein Mittelzentrum wie Rheine braucht dazu jedoch die Unterstützung von Bund und Land. Die notwendige Hilfestellung ist der Stadt bis zum heutigen Tage gewährt worden. Das Thema wird die Kommune weit über die Aufgabe der Liegenschaften durch die Bundeswehr in den Jahren 2005 und 2006 hinaus begleiten. Die Stadt hat ihr Konzept in einer Informationsschrift im April 2001 festgelegt. Dieses ist als Grundlage für einen fortlaufenden Prozess zu verstehen.

positioniert werden, dass sie nicht in Konkurrenz zu den Aktivitäten der Bundeswehr treten. Vielmehr sollte eine Art Baukastensystem mit Lösungsansätzen entwickelt werden, das sorgfältig auf die verschiedenen Standorte sowie die unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Konstellationen angewendet werden kann.

Das Konversions-Konzept der Stadt Rheine ist zum Selbstkostenpreis zu bestellen bei der

Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

QUADRATISCH, PRAKTISCH, KLAR

Logos sollen schön, aussagekräftig - aber auch praktisch sein. Und dies heißt, dass das Erkennungszeichen einer Kommune in allen Abwandlungen erkennbar bleibt. Bei Verkleinerung sollen Schriftzüge weiterhin lesbar sein. Beim Kopieren - heute in der Regel noch schwarz-weiß - soll nicht alles in grauem Ungefähre verschwimmen. Die Stadt Emsdetten hat sich bei der Neugestaltung ihres Logos von dieser Maxime leiten lassen. Drei Reihen geometrischer Figuren, gruppiert in ein gedachtes Quadrat, fügen sich in den vom Stadtnamen vorgegebenen Korridor. Schrift und grafisches Element, obwohl nicht verbunden, bilden eine Einheit. Nichts tanzt aus der Reihe. Dafür geben die



Signet-Bausteine in den Grundfarben rot, grün und Blau einige Rätsel auf. Das untere - blaue - Element ist noch am ehesten als Wellenschlag, als Flusssymbol zu deuten. Die grünen Kreise und die roten Dreiecke darüber wirken eher durch den Weißraum, der sich zwischen ihnen bildet. „Saubere“ und „Frische“ teilt sich als Botschaft mit.

Das Signet ist die Visitenkarte einer Kommune. Auf engstem Raum, mit einfachen Mitteln soll es zum Ausdruck bringen, was eine Stadt oder Gemeinde auszeichnet, als was sich die Bürgerschaft versteht. In lockerer Folge werden Signets der StGB NRW-Mitglied-Kommunen vorgestellt.



Jetzt bewerben

MedienPartner

Bibliothek + Schule NRW

Öffentliche Bibliotheken und Schulen als strategische Partner bei der Vermittlung von Lese- und Informationskompetenz – das gemeinsame Projekt der Bertelsmann Stiftung und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen will diese Allianz systematisch fördern.

Projektziele sind

- Bündelung von herausragendem Know-how zur Lese- und Informationskompetenz
- Entwicklung innovativer Methoden und Produkte zur Verbesserung der Kooperation zwischen Bibliothek und Schulen in Ihrer Kommune
- Flächendeckende Verankerung bereits erfolgreich erprobter Strategien

Im Mittelpunkt stehen die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern an Grund-, Haupt-, Real- oder Gesamtschulen sowie an Gymnasien (Sekundarstufe 1 und 2) und Berufsbildenden Schulen in Ihrer Kommune. Für die erste Projektphase suchen wir 25 Kommunen in NRW. Basis für die Teilnahme ist die gemeinsame Bewerbung von Öffentlicher Bibliothek, Schulen und Kommune.

Ihre Vorteile

- **Als Schule** gewinnen Sie einen kompetenten Medienpartner, der Sie professionell darin unterstützt, die Lese- und Informationskompetenz Ihrer Schüler zu verbessern.
- **Als Bibliothek** erschließen Sie systematisch die Zielgruppen »Junge Kunden« und »Lehrerinnen und Lehrer«.
- **Als Kommune** profilieren Sie sich regional und überregional auf dem Gebiet der Lese- und Informationskompetenz.
- **Als Projektteilnehmer** sind Sie in ein effizient organisiertes Netzwerk eingebunden und können auf vorbereitete Materialien und erprobte Methoden zurückgreifen.
- **Die Kosten** für Projektmaßnahmen, Fortbildungen, Konferenzen und Publikationen tragen die Bertelsmann Stiftung und das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW.

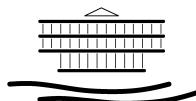
Ihr Einsatz

- Engagierte Projektmitarbeit
- Veranstaltung regelmäßiger Teamsitzungen auf kommunaler Ebene
- Regelmäßige Teilnahme an überregionalen Vernetzungskonferenzen und Fortbildungen
- Internet-Zugang und Erreichbarkeit per Mail in allen beteiligten Bibliotheken und Schulen

Interessiert?

Fordern Sie bitte unsere Projektinformation und Bewerbungsunterlagen an oder laden Sie sich die Unterlagen von unserer Homepage.

Bewerbungsschluss: 31. Mai 2002



Bertelsmann Stiftung

Heike Lander, Bereich Öffentliche Bibliotheken
Carl-Bertelsmann-Str. 256, D-33311 Gütersloh

☎ ++49.52.41.81.81.539

✉ heike.lander@bertelsmann.de

🌐 www.bertelsmann-stiftung.de/medienpartner



Ministerium für
**Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Kampf um die zweite Heimat

Ein Verein sucht Wege, wie belgische Soldaten nach Abzug ihrer Einheiten in Deutschland wohnen bleiben können

Wenn Guy Ulenaers in die Vereinigten Staaten fliegt, legt er den Einreise-Beamten einen belgischen Pass vor. Doch von seinen 50 Lebensjahren hat der Oberstabsfeldwebel kaum zehn in Belgien verbracht. Deutsch geht ihm fließend über die Lippen, freilich mit einem westfälischen Einschlag. Mit dem Abzug der Belgischen Streitkräfte aus Deutschland müsste er strenggenommen die Koffer packen - aber wohin?

So wie Guy Ulenaers geht es mehr als 400 Belgiern. Ihr Zuhause ist Deutschland, ihre Familien sind in deutschen Garnisonstädten heimisch geworden. Bis zum Fall der Mauer stand ein Fünftel der gut 100.000 Mann starken belgischen Armee auf deutschem Boden - in einem Gürtel von Rheinland über Ostwestfalen bis nach Nordhessen. Jetzt ist ihr Wächteramt gegenüber dem Ostblock hinfällig geworden, und die meisten Einheiten sind ins Mutterland zurückgekehrt. Während die jungen Soldaten den heimatnahen Einsatz begrüßen, beginnt für die älteren Armee-Angehörigen ein Stück verkehrte Welt.

Viele leben bereits in der zweiten Generation in Deutschland, sind mit einer Deutschen verheiratet und haben Kinder in der Berufsausbildung. Unproblematisch ist es nur für die, die in Kürze das Pensionsalter - 51 Jahre bei Offizieren und 56 Jahre bei den Mannschaften - erreichen. Sie können wie andere „Auslands-Belgier“ in Deutschland wohnen bleiben und von ihrer Pension leben, geschützt durch die Garantie der Freizügigkeit innerhalb der EU. Doch alle, die noch ein Jahrzehnt aktiven Dienst vor sich haben, müssen sich Einheiten an der belgischen Ostgrenze suchen - und zum Arbeitsplatz pendeln.

■ PROBLEM WOHNEN

Doch der Teufel steckt im Detail. Dienstrechtliche, verwaltungstechnische und finanzielle Schwierigkeiten türmen sich auf. Um ihre Interessen durchzusetzen und sich gegenseitig zu helfen, haben die betroffenen Soldaten vor Jahresfrist einen Verein gegründet. „Die offiziellen Stellen haben das Problem anfangs unterschätzt“, blickt Vorsitzender Roni Vandevoorde (47) zurück. Zurzeit sind 433 Armee-Angehörige mit 413 Ehefrauen und 596 Kindern in dem Verein organisiert. Fast die Hälfte dieser Kinder besucht eine deutsche Schule, mehr als 60 Prozent der vom Verein Betreuten besitzt die deutsche oder eine doppelte Staatsbürgerschaft.

Am meisten Sorge bereitet den Belgiern die Wohnungsfrage. Bisher leben die Soldaten in einer Dienstwohnung. Doch diese -

Fotos: Belgische Streitkräfte



◀ Bis Mitte 2004 werden sämtliche belgischen Kasernen auf deutschem Boden geräumt - hier Le Grand in Troisdorf-Altenrath (oben) und Deschepper in Troisdorf-Spich

Foto: Lehrer



Zwei von gut 400 belgischen Soldaten, die hier bleiben wollen: Hauptfeldwebel Jean-Paul van Melkebeke (li.) und Oberstabsfeldwebel Guy Ulenaers in Troisdorf-Altenforst

der belgischen Armee nur zur Nutzung überlassen - fordert der deutsche Staat bis Ende August 2003 zurück. Viele würden die vertraute Wohnung trotz schlechter Ausstattung gern kaufen. „Aber eine direkte Umwandlung in Eigentum ist nicht möglich“, beklagt Vandevoorde. Lediglich Reihenhäuser könnten zum Marktpreis erworben werden.

Auch das Mietverhältnis der Soldatenfamilien ist bedroht. Denn das Bundesvermögensamt will nicht als Hausverwalter auftreten. Also müssen sämtliche Mietobjekte zunächst von einem Wohnungsunternehmen gekauft werden. Erst dann lässt sich ein neuer Mietvertrag abschließen. Noch ist ungewiss, ob die Betroffenen während dieser Prozedur in der angestammten Wohnung bleiben können.

Der freie Wohnungsmarkt bietet den Selbsthaften keine Alternative. Von ihrem Sold und den mäßigen Auslandszu-

lagen können die Belgier nur schwer die Mieten in westdeutschen Ballungsräumen zahlen - geschweige denn einen Hauskredit abzahlen. Dennoch haben es 52 belgische Familien zu Wohneigentum in Nordrhein-Westfalen gebracht.

Um den Wunsch einer dauerhaften Ansiedlung in Deutschland wahr werden zu lassen, setzt der Verein auf die örtliche Verwaltung. „Wir arbeiten eng mit den Städten und kommunalen Baugesellschaften zusammen“, sagt der Vereinsvorsitzende. So komme viel Unterstützung von der Stadt Troisdorf. Unter Leitung des Ersten Beigeordneten sei dort bereits eine Arbeitsgruppe mit VertreterInnen des Wohnungsamtes und des Sozialamtes entstanden.

■ VERTRAUTHEIT MIT DEUTSCHEN

Gerade ihre Aufgeschlossenheit für das Gastland macht es vielen Belgiern jetzt schwer, diesem den Rücken zu kehren. „Für uns gibt es keine Sprachbarriere - anders als bei Engländern und Amerikanern“, sagt Norbert van Loon (40), Pressesprecher der belgischen Streitkräfte in Deutschland. Anfangs hätten die Soldaten mitten unter der deutschen Zivilbevölkerung gewohnt. Erst in den 1960er-Jahren seien die Belgier-Siedlungen entstanden. Läden und andere Einrichtungen der Belgier befänden sich nicht auf dem Kasernengelände. Dies und viele andere Faktoren hätten das „Hineinwachsen“ in die deutsche Umgebung begünstigt. Viele einheimische Sportvereine in den Garnisonsstädten füllten längst ihre Reihen mit belgischen Soldaten.

Zwei, die mit ihren Familien hier bleiben möchten, sind Hauptfeldwebel Jean-Paul van Melkebeke (50) und Oberstabsfeldwebel Guy Ulenaers (50). Van Melkebeke kam mit 18 Jahren in die belgische Garnison Soest und lernte dort seine Frau Jutta kennen. Seit 1994 lebt die Familie mit drei Kindern in Troisdorf-Altenforst zur Miete in einem Dienst-Reihenhaus. Ulenaers zog als Schüler mit seinen Eltern nach Deutschland. Als Soldat in der belgischen Garnison Brakel lernte er seine Frau Theresia kennen. Zusammen haben sie zwei Töchter. 1994 wurde Ulenaers nach Troisdorf versetzt, nach neun Monaten Pendeln zog die Familie nach. Auch sie wohnen in einem von der Armee gemieteten Reihenhaus. Theresia Ulenaers arbeitet nach langer Job-Suche Teilzeit als Chemie-Laborantin in Troisdorf-Spich. (mle)

Kapitaldeckung - ganz oder teilweise?

Über Konzepte der Altersversorgung für Kommunal-BeamtenInnen informierte sich der StGB NRW-Hauptausschuss in Bergisch Gladbach-Bensberg bei zwei ausgewiesenen Experten



Fotos: Mattes / StGB NRW

Das Thema „steigende Versorgungslasten“ beschäftigt zunehmend Kammereien und Räte in den Städten und Gemeinden. Bekanntlich nimmt die Zahl der pensionierten BeamtenInnen zu, und diese leben in Durchschnitt länger als frühere Generationen. Gleichzeitig schrumpfen die kommunalen Haushalte, aus denen die Pensionslasten per Umlage bezahlt werden. Politiker und Versicherungs-Experten suchen fieberhaft nach einer Lösung des Problems, das die Etats mittelfristig zu sprengen droht.

Bei ihrer Sitzung Anfang März in Bergisch Gladbach-Bensberg ließen sich die Mitglieder des StGB NRW-Hauptausschusses die beiden meist-diskutierten Lösungswege von ausgewiesenen Fachleuten erläutern. **Dr. Egon Plümer**, Vorstandsvorsitzender der GVV Kommunalversicherung VVaG sowie Landesrat **Reinhard Elzer**, Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse, stellten ihre Konzepte vor.

Plümer machte deutlich, dass derzeit für die Rente von drei Viertel der Deutschen kaum nennenswerte Rücklagen vorhanden seien. Lediglich betriebliche Pensionskassen hätten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausreichend Kapital gebildet. Dieser Weg - der Übergang von der Umlage-Finanzierung zur Kapitaldeckung - bleibe Städten und Gemeinden nicht erspart. Dafür müssten sie für 15 bis 18 Jahre um ein Drittel höhere Belastungen schultern - für laufende Pensionszahlungen und für Kapital-Bildung.

▲ Zu seiner 31. Sitzung traf sich der StGB NRW-Hauptausschuss im Kardinal-Schulte-Haus, einem ehemaligen Priesterseminar in Bergisch Gladbach-Bensberg



Votierte für eine rückgedeckte Pensionskasse: GVV-Vorstandsvorsitzender Dr. Egon Plümer

Nach dieser „Durststrecke“ stabilisierten sich die Kosten für Alterssicherung oder gingen sogar leicht zurück. Zudem werfe diese gewaltige Sparleistung den „Zinsmotor“ an. Unvorhersehbare Risiken wie Unfall oder frühzeitige Arbeitsunfähigkeit würden durch eine Rückversicherung abgedeckt, versicherte Plümer. Da all dies unter dem Dach der GVV zu realisieren sei, würden keine Gewinne abgeschöpft. Überschüsse einer solchen rückgedeckten Pensionskasse flössen per Beitrags-Rückerstattung an die Mitglieder zurück.

■ BEWEGUNG BEIM BUND

Landesrat Elzer warnte davor, die Probleme zu dramatisieren. Er verwies auf das Vorbild der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Diese habe just zum 1. März 2002 den Umstieg von einem reinen Umlage-Verfahren zu einem gemischten Verfahren geschafft. Der Schritt sei jedoch mit einer Reduzierung der Leistungen verbunden.

Die Versorgungskassen, so Elzer, seien ebenfalls auf dem Weg zu einer teilweise kapitalgedeckten Altersversorgung. Als Grundstock diene die so genannte



Sprach für eine modifizierte Versorgungs-Umlage: Landesrat Reinhard Elzer

Kanther-Rücklage, die sich aus der Erhöhung der Beamten-Bezüge speist. Eine voll kapitalisierte Altersversorgung - auch wenn wünschenswert - „kann ich mir nicht vorstellen“, machte Elzer deutlich. Eine drastische Erhöhung der Umlage, wie sie dafür nötig wäre, sei von den Mitglieds-Kommunen der Versorgungskassen nicht zu tragen.

Der Übergang zur Kapitaldeckung „vermindert nicht die Gesamtbelastung, sondern verlagert sie von der Zukunft in die Gegenwart“, betonte Elzer. Eine komplette Kapital-Deckung der Pensionen gebe erst dann Sinn, wenn die dafür nötigen Sparleistungen aus echten Einsparungen finanziert werden könnten. Dafür bräuchte es höhere Renditen auf dem Kapitalmarkt. Daher komme bei der Altersversorgung für BeamtInnen nur eine „gezielte Ergänzung durch Kapitaldeckungs-Elemente“ in Frage. (mle)

REGIEREN IN DER BURG, GENIEßEN IM SCHLOSS



Mit dem angekündigten Blick über das Rheintal wurde es nichts. Im Nieselregen bestiegen die Mitglieder des StGB NRW-Hauptausschusses die Busse, welche sie über kurvige Straßen zu den „Highlights“ des Bensberger Ortszentrums bringen sollten. Maria Theresia Opladen, Bürgermeisterin der gastgebenden Stadt Bergisch Gladbach, ließ sich davon nicht beirren. Mit viel Humor und einem Schuss Ironie erläuterte sie den BesucherInnen die Vorzüge der „Kunstschöpfung“ am Ostrand von Köln. Entstanden 1975 aus zwei nahezu gleich großen Ortschaften konnte sich Bergisch Gladbach gegenüber der Metropole am Rhein behaupten. Freilich hadern die Bensberger als ehemalige Residenz noch immer mit dem Verlust der Selbstständigkeit. Dabei hatten sie sich noch Anfang der 1970er-Jahre neben die Ruine der alten Burg einen Rathaus-Neubau maßschneidern lassen. Die Kombination von Bruchstein-Mauerwerk und nacktem Beton, entworfen von dem renommierten Architekten Gottfried Böhm, brachte damals viele Bensberger in Rage. Heute ist der Neubau selbst ein Sanierungsfall und verschlingt eine halbe Million Euro. Im Inneren, so wünscht es der Architekt, muss alles im Originalzustand bleiben - auch der Teppichboden im **Ratssaal** (Foto oben), dessen Orangerot bei den BesucherInnen nostalgische Gefühle wachrief. Mit Schloss Bensberg konnte Gastgeberin Opladen eine echte Erfolgsgeschichte vorführen. Kurfürst Johann Wilhelm II. baute das Jagdschloss Anfang des 18. Jahrhunderts nach dem großen Vorbild Versailles, verlor aber rasch das Interesse daran. Der Verfall war nicht aufzuhalten, nachdem sich zuerst preußische Soldaten, später die Nationalsozialisten und in jüngster Zeit belgische NATO-Truppen dort niederließen. Die Stadt Bergisch Gladbach verzichtete



1990 dankend auf einen Erwerb zum symbolischen Preis von einer Mark. Die Aachen-Münchner Versicherung hingegen brachte die Immobilie für 90 Millionen Euro wieder auf herrschaftliches Niveau. Von dem gehobenen Wohnkomfort, den Top-Manager wie Popstars zu schätzen wissen, konnten sich die Hauptausschuss-Mitglieder bei einem Rundgang überzeugen. Das Haus steht auch den BürgerInnen von Bergisch Gladbach offen - etwa durch ein Restaurant mit gläserner Küche und Biergarten. Im **Trauzimmer** (Foto unten) können sich Paare von Bürgermeisterin Opladen höchstpersönlich die Eheringe anstecken lassen. Exklusives Ambiente unter Stuck und Fresken gibt es nicht ganz kostenlos. Doch Hotel und Stadt teilen sich die Einnahmen. (mle)

Welche Rolle spielt der Nachmittag?

Über Ganztags-Angebote an NRW-Schulen und deren Finanzierung diskutierten VertreterInnen der vier Landtags-Fraktionen vor dem StGB NRW-Hauptausschuss in Bergisch Gladbach-Bensberg

Die PISA-Studie hat Politik und Öffentlichkeit aufgeschreckt. Dass Deutschlands SchülerInnen im internationalen Vergleich so schlecht abschneiden, wirkte wie ein Schock. Jetzt kommen täglich neue Vorschläge auf den Tisch, wie das deutsche Bildungssystem zu verbessern sei. Eine intensivere Betreuung nach dem regulären Schul-Unterricht nimmt dabei eine zentrale Rolle ein.

Freilich stellt sich dabei ganz massiv die Frage der Kosten. Der StGB NRW-Hauptausschuss hatte aus diesem Grund Fachleute aus den vier Landtagsfraktionen eingeladen. Konkrete Konzepte zur „Finanzierung von Angeboten der Ganztags-Betreuung für Schulkinder in Schulen“ lieferten jedoch auch Brigitte Speth (SPD), Bernhard Recker (CDU), Dr. Stefan Grüll (FDP) sowie Sylvia Löhrmann (Bündnis 90/Die Grünen) nicht. Dafür entwickelte sich im Anschluss an das Podiumsgespräch eine lebhafte Diskussion.

Brigitte Speth wertete als positives Zeichen, dass endlich einmal wieder eine ernsthafte Debatte über Bildung geführt werde. Man könne jedoch nicht Modelle aus Ländern, die bei der PISA-Studie gut abgeschnitten hätten, „eins-zu-eins“ auf Deutschland oder Nordrhein-Westfalen übertragen. Klar sprach sie sich für ein besseres Angebot der Ganztags-Betreuung an Grundschulen aus. Dieses dürfe jedoch nicht nur als Hilfe zur „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ angesehen werden.

Eine Ausweitung der Unterrichtszeiten dürfe es nicht geben, so Speth. Vielmehr müsse eine Kombination aus zusätzlichem Lernen, Hausaufgaben-Betreuung und Freizeit gefunden werden. Ähnliche oder parallel laufende Angebote sollten zusammengelegt werden. Dann sei mit den vorhandenen Ressourcen mehr Ganztags-Betreuung möglich.



Brigitte Speth: „Keine Ausweitung der Unterrichtszeiten“



Bernhard Recker: „Ganztags-Programme bündeln“

Bernhard Recker warnte vor allzuviel Optimismus. „Mit Ganztags-Betreuung lösen wir das Problem PISA nicht“, sagte er unter dem Beifall der Hauptausschuss-Mitglieder. Angesichts der Tatsache, dass immer mehr Kinder nur mit Vater oder Mutter aufwachsen, sei eine Hilfestellung dringend nötig. Viele SchülerInnen seien wegen Defiziten in der Erziehung „kaum noch bildungsfähig“. Wenn es ein erweitertes Ganztags-Angebot gebe, müsse dies für alle Schul-

typen und für alle SchülerInnen offen sein. Umgekehrt dürfe denen, die nicht daran teilnehmen - etwa Kinder aus intaktem Elternhaus - kein Nachteil entstehen.

Eine Chance sah Recker darin, dass die Zahl der SchülerInnen in NRW bis 2010 drastisch sinken werde. Dadurch würden Räume frei und die LehrerInnen hätten Zeit für andere Aufgaben. „Viele Familien warten auf ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Angebot“, so Recker. Um die Effizienz zu steigern, müssten zunächst die derzeitigen neun Ganztags-Programme gebündelt und über Pauschalen finanziert werden. Eine Überlegung wert sei auch die Zusammenlegung von Jugendhilfe und Schule.

Auf die Problematik unterrichts-ähnlicher Nachmittags-Angebote wies **Dr. Stefan Grüll** hin. Wer daran teilnehme - aus welchen Gründen auch immer - habe andere Voraussetzungen als die, die nicht dabei sind. Ganztags-Angebote dürften nicht zur Pflicht erhoben werden. Zunächst seien die Schwachstellen im Vormittags-Unterricht - Stichwort Unterrichts-Ausfall - zu beseitigen.

■ GELD DURCH SUBVENTIONS-ABBAU

Grüll forderte, die nach PISA beschworene „Priorität der Bildung“ im NRW-Landeshaushalt zu verankern. Förderprogramme müssten durchforstet werden, beispielsweise könnten Subventionen für den Kohlebergbau wegfallen. Was immer im Bildungsbereich neu aufgelegt werde - es dürfe nicht ein „Verschiebeparkplatz zu Lasten der Kommunen“ dabei herauskommen.

Für Subventionsabbau als politisches Ziel sprach sich auch **Sylvia Löhrmann** aus. Aber „Verträge sind nicht einfach so aufzulösen“, lenkte sie den Blick auf die Zwänge der rot-grünen Landesregierung. Bei der PISA-Studie plädierte sie für eine unvoreingenommene Sicht dessen, „was in anderen

Anzeige

2 Spülmobile, hochwertiger Alu-Kofferaufbau, abschließbar, Gewerbspülmaschinen, sehr guter Zustand, kompl. Ausstattung.

zGG

1300 kg € 3.190,- + MwSt.

750 kg € 2.790,- + MwSt.

Infos unter Tel.: 02302/51804



Sylvia Löhrmann: „Mehr Zeit für Grundqualifikationen“

Ländern offensichtlich gut funktioniert“. Entscheidend für den Bildungserfolg sei nach wie vor das Geschehen im Unterricht.

Zur Lösung des Bildungsnotstands schlug Löhrmann ein Acht-Punkte-Programm vor. So sollte die „natürliche Lernfreude“ der Kinder - besonders an der Schnittstelle Kindergarten/ erstes Schuljahr - besser genutzt werden. Beim Unterricht müssten „harte“ und „weiche“ Aufgaben besser über den Tag verteilt werden. Nicht für alle Aktivitäten seien Lehrer nötig. Schließlich sei mehr Zeit zum

„Üben der Grundqualifikationen“ einzusetzen. Der Schule würden zu Unrecht immer mehr gesellschaftliche Aufgaben - etwa Kampf gegen Drogen oder Ausländerhass - aufgebürdet.

■ ENGAGIERTE DISKUSSION

StGB NRW-Präsident Albert Leifert mahnte die KommunalvertreterInnen zur Wachsamkeit. Immer, „wenn etwas Neues geschaffen werden soll“, blieben am Ende die Personalkosten an den Städten und Gemeinden hängen. Kritisch setzte er sich mit der Förderpolitik des Landes auseinander. Mit der rhetorischen Frage „Mache ich erst eine vernünftige Schule und dann die Ems-Auen-Renaturierung?“ rief er großen Beifall hervor. Ein Hauptausschuss-Mitglied, von Beruf Gymnasiallehrer, hielt dagegen, künstliche Flussläufe seien zwei- bis dreimal so teuer wie naturbelassene Gewässer.

Bürgermeister **Wolfgang Schwade** (Lippstadt) mochte sich mit den Ausführungen der Landtags-VertreterInnen nicht zufrieden geben. „Wenn hier jemand regieren will, muss er Konzepte vorlegen“, richtete er einen Appell besonders an Brigitte Speth. Den Ruf nach mehr Geld als Antwort auf die PISA-Studie wollte Bürgermeister **Dr. Hans-Ulrich Krüger** (Voerde) etwas relativiert sehen: „An der Ausstattung mit Medien kann



Dr. Stefan Grüll: „Geld für Bildung durch Subventions-Abbau“

es nicht gelegen haben“. Vielmehr werde die „Grundkompetenz des Lesens“ im Elternhaus vernachlässigt.

Ratsmitglied **Emons** (Titz) forderte dazu auf, Ganztags-Betreuung nicht eindimensional als Fortsetzung von Schule zu sehen: „Unter dem Dach der Schule fängt Freizeit an“. Doch ein solches „Lebenshaus Schule“ müsse finanziert werden. Wer sogleich nach dem Land als Zahlmeister rufe, mache es sich zu einfach. Geld sei heute nur noch durch Umschichtung zu gewinnen. (mle)

RUNDGANG DURCH 200 JAHRE NATURSCHUTZ

Das erste Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland hat seine Pforten geöffnet. In der Vorburg von **Schloss Drachenburg** (Foto rechts) oberhalb der Stadt Königswinter hat Bundespräsident Johannes Rau das Haus am 12. März 2002 seiner Bestimmung übergeben. Neben einem Archiv und einem Forum für Veranstaltungen zu Naturschutz-Themen ist in den beiden Flügeln der Vorburg eine Dauerausstellung untergebracht. Hier bietet sich BesucherInnen ein lehrreicher und unterhaltsamer Rundgang durch die fast 200jährige Geschichte des Naturschutzes in Deutschland. Im Mittelpunkt steht die Ideengeschichte, aber auch die Ge-

schichte des Naturschutzes als soziale Bewegung wird dargestellt. Viele Dokumente und Abbildungen, etwa das einer

Exkursion des Bundes für Vogelschutz im Jahr 1952 (Foto links), illustrieren die Beschäftigung mit Natur und Umwelt in früheren Zeiten. Mit der Eröffnung des Museums nimmt auch die Stiftung Naturschutzgeschichte, die seit dem Jahr 2000 ihren Sitz in der Vorburg von Schloss Drachenburg hat, ihren regulären Betrieb auf.



Fotos: Stiftung Naturschutzgeschichte

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiiums vom 6. März 2002



Foto: Lehrer / StGB NRW

Präsidium und Hauptausschuss des StGB NRW tagten Anfang März im Kardinal-Schulte-Haus Bergisch Gladbach-Bensberg

Folgende Beschlüsse fasste das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen auf seiner 149. Sitzung am 6. März 2002 in Bergisch Gladbach-Bensberg

Ganztags-Angebote: Der steigende Bedarf an Ganztagschulen sowie schulischer Betreuung muss nach Ansicht des Präsidiiums vom Land abgedeckt werden. Notwendig sei ein dauerhaftes, gesetzlich abgesichertes finanzielles Engagement des Landes, insbesondere bei den Personalkosten. Das Gremium fordert, die derzeitigen neun Förderprogramme rund um die Ganztags-Betreuung zusammenzufassen. Ebenso sollten Eltern der SchülerInnen einen Teil der Kosten für die erweiterte Betreuung übernehmen.

PISA-Studie: Nur ein schlüssiges Gesamtkonzept führt nach Ansicht des Präsidiiums zu mehr Qualität in der Bildung. Das Kopieren einzelner Elemente von Bildungssystemen anderer Länder helfe nicht weiter. Grundlage für den Schul- und Bildungserfolg sei die Qualität des Unterrichts. Der Ausbau von Ganztagschulen, das richtige Einschulungsalter, Lernen und Bildung im vorschulischen Bereich oder mehr Selbstständigkeit der Schulen könnten nicht unabhängig davon diskutiert

werden. Alle Änderungen im Bereich Schule/Jugendhilfe müssten wegen der finanziellen Auswirkungen mit den Kommunen erörtert werden.

Gemeindeordnung: Das Präsidium begrüßt die Vorschläge der ExpertInnen-Kommission zur Novellierung der Gemeindeordnung NRW. Reformen wie die Abkopplung der Amtszeit des Bürgermeisters von der Wahlzeit des Rates, die Absenkung der Schwellenwerte für Mittlere und Große kreisangehörige Städte sowie die Klarstellung personalrechtlicher Befugnisse zwischen Bürgermeister und Rat entspreche den Forderungen der Kommunen in NRW. Das Gremium erwartet, dass die GO-Novellierung rechtzeitig vor der NRW-Kommunalwahl 2004 abgeschlossen wird.

Standard-Abbau: Das Präsidium stellt sich hinter das Memorandum von NRW-Innenministerium und kommunalen Spitzenverbänden zum Abbau Kommunen-belastender Standards. Das eigentliche Problem sei jedoch die Zuweisung von Pflichtaufgaben ohne entsprechende Finanz-Ausstattung an die Kommunen. Daher müsse Standard-Abbau mit einer Reduzierung kommunaler Pflicht-Leistungen einhergehen. Das Präsidium fordert eine Öffnungsklausel, nach der Standards von Bund und Land auf Antrag der Kommunen außer Kraft gesetzt werden können. Ausgenommen werden sollen Standards, die Leben oder Gesund-

heit der Bevölkerung schützen oder der öffentlichen Sicherheit dienen.

Altersversorgung: Städte und Gemeinden sollten selbst wählen können, wie sie Vorsorge treffen für die steigenden Versorgungslasten durch Beamten-Pensionen, fordert das Präsidium. Zur Wahl stehen das Versicherungs-Modell (GVV) und das modifizierte Umlage-Modell (Versorgungskassen). Daher sei die Pflichtmitgliedschaft kreisangehöriger Kommunen in den NRW-Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen abzuschaffen.

PCB-Richtlinie: Das Präsidium fordert die NRW-Landesregierung auf, die Grenzwerte in der PCB-Richtlinie nicht abzusenken. Dazu gebe es derzeit keine wissenschaftlich fundierte Begründung. Eine Verschärfung der Grenz- und Interventionswerte würde bereits abgeschlossene PCB-Sanierungen in kommunalen Bauen entwerfen und laufende Verfahren blockieren.

Mittelstandsgesetz: Das Präsidium unterstützt Bemühungen der NRW-Landesregierung, die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern. Städte und Gemeinden seien bereit, auf der Basis eines Mittelstandsgesetzes dazu ihren Beitrag zu leisten. Allerdings müsse sich die geplante Mittelstandsverträglichkeits-Prüfung auf staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften beschränken. Anderenfalls käme ein überzogener Verwaltungsaufwand auf die Kommunen zu.

Telefon-Einrichtungen: Die Zahl öffentlicher Telefon-Sprechstellen dürfe nicht weiter verringert werden, fordert das Präsidium. Gerade wegen der Skepsis vieler Menschen gegenüber dem Ausbau der Mobilfunk-Antennen sei ein flächendeckendes Netz von Telefon-Sprechstellen weiterhin erforderlich. Ferner müssten die neuen Telefon-Stelen, welche die Telekom verstärkt auf Gehwegen und Plätzen aufstellt, mit einem Witterungs- und Lärmschutz nachgerüstet werden. ●

Stabwechsel zum 01.12.2002

Einstimmig hat das Präsidium des StGB NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider zum neuen Hauptgeschäftsführer, Ernst Giesen zum neuen Geschäftsführer sowie Claus Hamacher zum neuen Beigeordneten für Finanzen gewählt

Mit den Wahlen zur neuen Geschäftsführung hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW in Bergisch Gladbach die Weichen gestellt für die Zeit ab dem 01. Dezember 2002, wenn der jetzige Hauptgeschäftsführer **Friedrich Wilhelm Heinrichs** in den Ruhestand tritt. Zum neuen Hauptgeschäftsführer wurde der Volljurist **Dr. Bernd Jürgen Schneider** gewählt. Der 45-Jährige ist seit Juni 1992 in der Geschäftsstelle des Verbandes tätig.

Schneider stammt aus Biberach/Riß (Baden-Württemberg) und hat an den Universitäten Mannheim, Heidelberg und Speyer Rechts- und Verwaltungswissenschaften studiert. Nach 2. juristischer Staatsprüfung, Magister-Examen und Promotion leitete Schneider von 1986 bis 1989 das Rechtsamt der Stadt Dormagen. Von dort wechselte er als parlamentarischer Berater - und später Referent des Fraktionsvorsitzenden - zur CDU-Landtagsfraktion nach Düsseldorf. Im Städte- und Gemeindebund NRW war Schneider seit 01. 06.1992 zunächst Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft, seit 01.12.1994 dann Geschäftsführer.

Neuer Geschäftsführer ab dem 01.12.2002 ist der Volljurist **Ernst Giesen**. Der gebürtige Duisburger (Jahrgang 1953) arbeitet seit 21 Jahren für den Verband. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte Giesen von 1972 bis 1978 in Göttingen und Bonn, das Referendariat von 1979 bis 1981 in Bonn. Nach Referententätigkeit in den Gebieten Städtebau sowie Verfassung wurde Giesen im Juni 1988 zum Beigeordneten für Wirtschaft und Verkehr des StGB NRW - und bis 1998 auch des Deutschen Städte- und Gemeindebundes - gewählt. In dieser Funktion wurde er 1996 bestätigt. Zwei Jahre später übernahm er zusätzlich

Fotos: Lehrer / StGB NRW



Glückwunsch nach der Wahl: StGB NRW-Präsident Albert Leifert mit dem neuen Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider (ob. Foto Mitte) und dem scheidenden Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs (ob. Foto re.), mit dem neuen Geschäftsführer Ernst Giesen (mittl. Foto) und mit dem neuen Beigeordneten Claus Hamacher

die Leitung der Bereiche Jugend, Gesundheit und Soziales.

Zum neuen Beigeordneten für Finanzen und Kommunalwirtschaft wurde der Volljurist **Claus Hamacher** (36) gewählt. Hamacher stammt aus Mönchengladbach und studierte von 1985 bis 1990 Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld. Daran schloss sich ein Post-Graduate-Studium an der Universität Durham (Nordengland) an. Das Referendariat absolvierte Claus Hamacher von 1991 bis 1994 im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm. Danach war er kurzzeitig als Rechtsanwalt in Mönchengladbach tätig, bevor er am 01.07.1995 als Referent zum Städte- und Gemeindebund NRW wechselte.

EINLEITUNG

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz dürfte die umfassendste Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1900 erfolgt sein. Mit den neuen Regelungen sind verschiedene EU-Richtlinien umgesetzt worden. Allerdings sind unabhängig von diesen EU-Richtlinien weitere umfangreiche gesetzliche Änderungen erfolgt. So wurden durch von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitute wie die der positiven Forderungsverletzung (sog. p.F.V.) oder die Haftung im Rahmen der Anbahnung eines Schuldverhältnisses (sog. c.i.c) in das BGB aufgenommen. Das Verjährungsrecht, das Recht der Leistungsstörung sowie das Kauf- und Werkvertragsrecht sind vollkommen neu gestaltet. Gleichzeitig wurden das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Haustürwiderrufgesetz, das Teilzeit-Wohnrecht-Gesetz sowie das Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) in das BGB integriert.

Allerdings gelten diese zivilrechtlichen Änderungen über § 62 S. 2 VwVfG NRW grundsätzlich auch für öffentlich-rechtliche Verträge. Dies gilt nur dann nicht, wenn öffentlich-rechtlichen Spezialregelungen bestehen. Daher beurteilen sich die Regelungen über die Störung bzw. den Wegfall der Geschäftsgrundlage weiterhin nach § 60 VwVfG und nicht nach § 313 BGB. Schließlich hat die Rechtsprechung bei Störungen in öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen wie z.B. das Anschlussverhältnis des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasseranlage die richterlichen Grundsätze der p.F.V. entsprechend herangezogen (z.B. BVerwG, Urteil vom 01.03.1995, 8 C 36/92, NJW 1995, 2303; OVG NW, Urteil vom 23.05.1997, 22 A 302/96). Es drängt sich künftig auf, in diesen Fällen die gesetzlichen Änderungen entsprechend heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB. Dies hätte dann z.B. die Konsequenz, dass diese Ansprüche unter den Voraussetzungen des § 199 BGB nunmehr nicht erst nach 30 Jahren sondern bereits nach drei Jahren verjähren.

Die durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen gelten seit dem 01.01.2002. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten sie aber auch für Ansprüche, die davor entstanden und zum 31.12.2001 noch nicht erloschen waren. Daher müssen sich die Städte und Gemeinden sowohl im Bereich des Privatrechts als auch nicht selten im Bereich des öffentlichen Rechts auf diese veränderte Rechtslage einstellen. In diesem Aufsatz sollen die wesentlichen Änderungen dargestellt werden.

Zu den Auswirkungen des seit dem 01.01.2002 geltenden Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes für sowohl zivilrechtlich als auch öffentlich-rechtlich handelnde Städte und Gemeinden

VERJÄHRUNG

Im Verjährungsrecht sind folgende wesentliche Änderungen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingetreten:

VERJÄHRUNGSFRISTEN

Die regelmäßige Verjährungsfrist sowohl vertraglicher als auch gesetzlicher Ansprüche beträgt anstatt der bisherigen 30 Jahre nunmehr nur noch drei Jahre. Diese Frist gilt allerdings dann nicht, wenn besondere Verjährungsfristen bestehen. So unterliegen kaufrechtliche Mängelansprüche dem Verjährungsrecht des § 438 BGB (s. dazu unter C II 4) und werkvertragliche Mängelansprüche dem Verjährungsrecht des § 634a BGB (s. dazu unter D). Ferner gilt für Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistungen eine zehnjährige Verjährungsfrist (§ 196 BGB). In 30 Jahren verjähren, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellte Ansprüche

und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleich oder vollstreckbaren Urkunden (§ 197 Abs. 1 BGB). Die bisherigen sehr differenzierten 2- bzw. 4-jährigen Verjährungsfristen sind ersatzlos entfallen (Vgl. § 196 und § 197 BGB a.F.).

BEGINN DER REGELMÄSSIGEN VERJÄHRUNGSFRIST UND HÖCHSTFRISTEN

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist (Vgl. § 195 BGB) mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Somit knüpft der Verjährungsbeginn nunmehr an objektive und subjektive Merkmale an. Es bleibt abzuwarten, ob - wie bisher (Vgl. BGHZ 113, S. 193) - eine „Entstehung“ des Anspruchs erst dann gegeben ist, wenn der Anspruch fällig ist. Dies kann Bedeutung haben, wenn die durch das schädigende

Ereignis verursachten Folgeschäden noch nicht feststehen. Bei Erfüllungsansprüchen dürften die subjektiven Merkmale aber zeitgleich mit dem Vorliegen des objektiven Merkmals der Anspruchsentstehung vorliegen. Beauftragt die Gemeinde die Firma Schnellflick Anfang 2002 mit Sanierungsarbeiten an technischen Geräten und nimmt sie diese im April 2002 ab, so tritt mit Ablauf des 31.12.2005 dementsprechend die Zahlungsverjährung ein. Im Unterschied zum bisherigen Recht hätte sich somit die Verjährungsfrist hinsichtlich des Werklohnanspruchs um ein Jahr verlängert.

Für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, ist die Ver-

Stand sicher ?

Wir überprüfen Ihre
Lichtmasten zerstörungsfrei auf Korrosion
mittels **Ultraschall**
mit **LIMAtest**



ZWP Anlagenrevision GmbH
Südstraße 1 · 66701 Beckingen
Tel. (068 35) 40 96 · Fax (068 35) 6 88 11
E-Mail: zwpar@zwpar.de
Homepage: www.zwpar.de

PRESSESTIMMEN

„Die Glocke“ vom 27.02.2002

Land fürchtet Millionenkosten

Münster (Inw). Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben auch dann ein Anrecht auf Pauschalzuschüsse für die Aufnahme von Flüchtlingen, wenn die von den Bezirksregierungen gesetzte Frist bereits abgelaufen ist.

Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) für Nordrhein-Westfalen in Münster in einem Urteil vom Dienstag (Az.: 15 A 527/00) festgestellt. Die Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) hatte erfolgreich gegen die Bezirksregierung Köln geklagt. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ließen die Richter nicht zu.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen werden nach diesem Urteil Kosten im Millionen-Euro-Bereich auf das Land zukommen. Alleine zwischen 30 und 40 Kommunen hätten lan-

desweit bereits Klagen angestrengt. Laut Oberverwaltungsgericht befinden sich zudem mehrere Kommunen im Widerspruchsverfahren mit den Bezirksregierungen. „Wir haben die Gemeinden über Jahre hin juristisch in dieser Hinsicht beraten. Wir begrüßen dieses Urteil“, sagte der Rechtsreferent des Städte- und Gemeindebundes, Manfred Wichmann.

Das Land respektiere die Entscheidung der Münsteraner Richter, teilte das Innenministerium gestern mit. Die Höhe der Kosten, die nun auf den Landeshaushalt zukämen, hänge von der Zahl der Kommunen ab, die nun Nachforderungen stellten. Im vergangenen Jahr sei eine Gesamtsumme in Höhe von 208 Millionen Euro für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen vom Land bezahlt worden.

jährungsfrist und deren Beginn in § 199 Abs. 2 BGB gesondert geregelt. Sonstige Schadensersatzansprüche wie z.B. wegen der Verletzung von Eigentum, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden ausführenden Ereignis (§ 199 Abs. 3 BGB).

BEGINN ANDERER VERJÄHRUNGSFRISTEN

Weitergehende Regelungen zum Beginn anderer Verjährungsfristen und Höchstfristen sind in § 200 - § 201 BGB festgesetzt. Grundsätzlich beginnt die Verjährung von Ansprüchen im Sinne von § 196 - § 197 BGB somit mit der Entstehung des jeweiligen Anspruchs.

HEMMUNG, ABLAUFHEMMUNG UND NEUBEGINN DER VERJÄHRUNG

In der Praxis von erheblicher Bedeutung ist die Hemmung der Verjährungsfrist. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (§ 209 BGB). Nach der neuen Rechtslage ist die Verjährung auch durch Verhandlungen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände für diesen Zeitraum gehemmt (§ 203 BGB). Die Hemmung endet erst mit der Weigerung einer Partei, die Verhandlungen fortzusetzen. Eine Verhandlung ist ein Meinungsaustausch über den Anspruch zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten. Ein solcher Austausch liegt überhaupt nicht vor bzw. endet, wenn der Anspruch entweder sofort oder endgültig abgelehnt wird. Verlangt die Gemeinde von einer Person z.B. Schadensersatz und sagt dieser dies unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung seiner Versicherung zu, so dürfte bis zu der Mitteilung dieser Entscheidung durch diese Person gegenüber der Gemeinde die Verjährungsfrist gehemmt sein. Aus Beweisgründen sollte daher die Gemeinde solche Verhandlungen dokumentieren.

Weitere Tatbestände der Hemmung der Verjährung sowie deren Wirkung sind in den § 204 - 211 BGB geregelt. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird durch Rechtsverfolgung wie z.B. der Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils die Verjährung nur noch gehemmt und nicht mehr unterbrochen. Dies führt dazu, dass durch solche Handlungen die Verjährungsfrist

nicht mehr neu zu laufen beginnt, sondern der Zeitraum der Hemmung nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird.

Die Verjährung beginnt nur noch durch Ankenntnis oder durch die Vornahme oder Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung neu (§ 212 BGB). Diese Wirkung entspricht der früheren Unterbrechung der Verjährung (Vgl. § 208, § 209 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 217 BGB a.F.). Insoweit handelt es sich hierbei nur um eine terminologische Änderung.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUM VERJÄHRUNGSRECHT

Von zentraler Bedeutung für die kommunale Praxis ist die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 EGBGB. Nach der Grundregel des Abs. 1 S. 1 findet das neue Verjährungsrecht auf alle am 01.01.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Es gelten folgende Ausnahmen:

Nach Abs. 1 S. 2 bestimmen sich Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung (früher: Unterbrechung) für vor dem 01.01.2002 entstandene Ansprüche nach dem alten Recht. Abs. 1 S. 3 regelt die Fälle, nach denen nach dem alten Recht bei Vorliegen bestimmter Umstände die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt galt (z.B. durch Rücknahme der Klage). Ist zwar vor dem 01.01.2002 die Klage erhoben worden, wird sie hingegen nach dem 01.01.2002 zurückgenommen, so gilt insoweit alte Recht.

Abs. 2 trifft eine klarstellende Regelung für den Übergang von der bisherigen Verjährungsunterbrechung zu der neuen Verjährungshemmung. War z.B. am 31.12.2001 die Verjährung unterbrochen, so gilt sie mit Ablauf dieses Tages als beendet. Ab dem 01.01.2002 ist die Verjährung nur noch gehemmt.

Abs. 3 regelt die Fälle, in denen sich die Verjährungsfrist verlängert hat. Dies gilt insbesondere für die nunmehr 2-jährigen kaufrechtlichen Mängelbeseitigungsansprüche, die früher nur 6 Monate betragen. Zum Schutz des Schuldners verbleibt es bei der kürzeren Frist. Ein Gewährleistungsanspruch des Käufers, der am 15.11.2001 entstanden ist, verjährt somit am 15.05.2002 und nicht erst in zwei Jahren zum 15.11.2003.

Abs. 4 regelt den umgekehrten Fall. Nach dessen S. 1 beginnt die nunmehr kürzere Verjährungsfrist am 01.01.2002. Liegt eine positive Forderungsverletzung aus der Zeit vor 2002 vor, so beginnt z.B. die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit die Voraussetzungen des § 199 BGB vorliegen, am 01.01.2002 und endet damit (bereits) am 31.12.2004. Danach kann die Gemeinde also die Einrede der Verjährung erheben. Etwas anders gilt nach S. 2. Dies regelt

den Fall, dass die 30jährige Verjährungsfrist vor dem 01.01.2005 ablaufen würde. Diese Verjährungsfrist würde dann nicht mehr auf den 31.12.2004 verlängert. Die Verjährung würde vielmehr entsprechend der Berechnung nach dem alten Recht zu diesem so ermittelten Zeitpunkt (z.B. 15.06.2003) eintreten.

ÄNDERUNGEN IM ALLGEMEINEN SCHULDRECHT

Ein Kernstück der Änderungen im Zuge der Schuldrechtsreform ist die tief greifende Änderung des Rechts der allgemeinen Leistungsstörung. Diese Regelungen gelten für alle seit dem 01.01.2002 entstandenen Schuldverhältnisse. Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietvertrag), die vor dem 01.01.2002 begründet worden sind, gilt das bisherige Recht bis zum 31.12.2002 fort. Danach gilt somit auch dort das neue Recht (Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB).

I. Schadensersatzrecht

Das bisherige Recht kannte als Grundfälle der Leistungsstörung neben der Unmöglichkeit noch den Verzug. Sonstige Vertragsstörungen (z.B. p.F.V.) wurden nach Richterrecht behandelt.

Anknüpfungspunkt für Störungen im Schuldverhältnis ist nunmehr die Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB). Darunter fallen alle Arten von Pflichtverletzungen aus vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen. Diese zentrale Norm gilt daher für die Nichtleistung (der Verkäufer liefert der Gemeinde den Computer nicht aus), für verzögerte Leistung (der Verkäufer liefert der Gemeinde den Computer verspätet) und für Schlechtleistung (der Verkäufer liefert der Gemeinde einen mangelhaften Computer). Sie gilt aber auch für die Verletzung von Schutzpflichten (der Verkäufer beschädigt bei der geschuldeten Installation des Computers die auf dem Computertisch stehende Kaffeemaschine), so dass diese Norm auch die Fälle der bisherigen sog. p.F.V. und c.i.c. (§ 311 Abs. 2 BGB) erfasst.

Die Darlegungs- und Beweislast für die o.g. Formen der Pflichtverletzung liegt bei der Gemeinde. Gelingt ihr dies, so besteht vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen ein Schadensersatzanspruch. Dieser Schadensersatzanspruch ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Schuldner beweist, dass er diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Dies richtet sich nach §§ 276 - 278 BGB. Grundsätzlich haftet der Schuldner weiterhin für Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine weitergehende Haftung kann sich aus einer Garantie (Vgl. § 443 BGB) oder aus einem Beschaffungsrisiko ergeben (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB) ergeben. Damit spricht das Gesetz die bisher in § 279 BGB geregelte Gattungsschuld an. Der Schuldner

haftet daher auch für mangelnde Lieferfähigkeit. Das gilt insbesondere für die Geldschuld („Geld hat man zu haben.“). Aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB folgt nunmehr somit eine für alle Leistungsstörungen einheitliche Darlegungs- und Beweislastumkehr zu Lasten des Schuldners.

Ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung besteht nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, § 282 oder § 283 BGB. Liefert der Verkäufer entgegen seiner Garantie für die Systemsteuerung der Kläranlage einen fehlerhaften Computer und wird dadurch ein Schaden an der Kläranlage verursacht, so hat die Gemeinde hinsichtlich des Schadens auf der Kläranlage bereits unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch. Hinsichtlich der Lieferung des fehlerhaften Computer besteht ein solcher Anspruch jedoch grundsätzlich nur nach erfolglosem Ablauf einer Nacherfüllungsfrist (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 281 Abs. 2 BGB). Schließlich besteht ein solcher Schadensersatzanspruch nur für eine erhebliche Pflichtverletzung (§ 281 Abs. 1 S. 3 BGB). Diese Einschränkung gilt jedoch für den Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB gerade nicht.

Erst wenn der Schuldner Schadensersatz statt der Leistung verlangt hat (§ 281 Abs. 4 BGB), ist der Anspruch auf die Erfüllung ausgeschlossen. Der bloße erfolglose Ablauf der Fristsetzung i.S.v. § 281 Abs. 2 BGB führt daher noch nicht zum Erlöschen des Erfüllungsanspruchs. Dies ist eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage des § 326 BGB a.F. Die Gemeinde hat es daher auch nach erfolglosem Ablauf der Frist in der Hand, wann sie auf einen Schadensersatzanspruch übergeht.

Jedoch erlangt der Gläubiger den durch die Verzögerung verursachten Schaden nur ersetzt, wenn sich der Schuldner in Verzug befand (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB). So können insbesondere Rechtsverfolgungskosten nur unter diesen Voraussetzungen verlangt werden (zum Verzug s. B. IV).

Anstelle des Schadensersatzanspruchs kann die Gemeinde als Gläubigerin aber auch einen Aufwendungsersatz geltend machen. Diese neue gesetzliche Regelung verlangt jedoch auch eine zu vertretende Pflichtverletzung seitens des Schuldners (§ 284 BGB)

Die Regelungen der §§ 280 ff. BGB haben insbesondere deshalb eine herausragende Bedeutung, weil viele Vorschriften auf sie verweisen (s. zum Kaufrecht § 437 Nr. 3 und zum Werkvertragsrecht § 634 Nr. 3 BGB sowie die Ausführungen unter C. und D.). Das Leistungsstörungenrecht ist daher nunmehr im allgemeinen Leistungsstörungenrecht weitgehend vereinheitlicht.

II. Unmöglichkeit der Leistung

Im Unterschied zum bisherigen Recht wird nicht mehr zwischen der anfänglichen und

nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung unterschieden. Kann niemand, entweder vor oder nach dem Vertragsschluss, seine Leistungsverpflichtung erfüllen, so ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen (§ 275 Abs. 1 BGB). Diese Fälle sind praktisch eher selten und am ehesten beim Stückkauf denkbar (z.B. das Original eines Kunstwerkes wird vor dessen Aufstellen im Foyer des Rathauses zerstört). Nunmehr kann im Fall der anfänglichen Unmöglichkeit jedoch ein Schadensersatzanspruch bestehen (Vgl. § 311a BGB).

Ist hingegen die Leistungserbringung theoretisch denkbar, der Aufwand dafür unverhältnismäßig, so besteht zwar der Anspruch auf Leistung vor. Der Schuldner kann jedoch die Einrede der Unverhältnismäßigkeit dieser Leistungserbringung erheben (§ 275 Abs. 2). § 326 BGB regelt beim gegenseitigen Vertrag, welches Schicksal die Pflicht zur Gegenleistung nimmt.

III. Rücktritt

§§ 323 ff. BGB regeln unter welchen Voraussetzungen bei Leistungsstörungen im gegenseitigen Vertrag der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten kann. Von erheblicher Bedeutung ist im Kaufrecht bei der Lieferung einer mangelhaften Sache sowie im Werkvertragsrecht im Fall der Herstellung eines mangelhaften Werkes der § 323 BGB, da insoweit jeweils in Form einer Rechtsgrundverweisung auf diese Norm verwiesen wird (Vgl. § 437 Nr. 3 und § 634 Nr. 3 BGB).

Ein Rücktritt ist sowohl im Fall einer Hauptpflichtverletzung (dann § 323 BGB) als auch bei der Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflichtverletzung möglich (dann § 324 BGB). Während im Anwendungsbereich des § 323 BGB ein Rücktritt grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer Frist zur Leistung oder Nacherfüllung möglich ist, ist dies bei einer Verletzung von Nebenpflichten nicht erforderlich. Hier muss jedoch dem Gläubiger durch diese Verletzung das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden sein. Von praktischer Bedeutung ist § 325 BGB. Danach kann bei gegenseitigen Verträgen nunmehr neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangt werden.

Die Rechtsfolgen sowohl des vertraglichen als auch gesetzlichen Rücktrittsrechts sind in §§ 346 – 354 BGB geregelt. Während nach bisherigem Recht der Rücktritt ausgeschlossen war, wenn der Rücktrittsgläubiger aus einem von ihm zu vertretenden Grunde den empfangenen Gegenstand nicht mehr oder nur in wesentlich schlechteren Zustand herausgeben konnte (z.B. durch ein Eigenverschulden des Käufers wird die Sache erheblich beschädigt), bleibt nunmehr in diesen Fällen das Rücktrittsrecht erhalten. Grundsätzlich ist er dann jedoch zum Wertersatz verpflichtet, wobei al-

lerdings § 346 Abs. 3 BGB davon Ausnahmen zulässt.

IV. Verzug

Die Verzugsvoraussetzungen sind unter Einbeziehung der bisherigen Rechtsprechung in § 286 BGB zusammengefasst. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass der Schuldner durch eine Mahnung in Verzug gerät. Nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist eine Mahnung künftig aber auch dann entbehrlich, wenn die angemessene Leistungszeit kalendermäßig bestimmbar ist. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage dürfte dies regelmäßig z.B. bei einer Regelung wie „eine Woche nach Lieferung“ oder „Rechnungserteilung“ gegeben sein. Unabhängig davon kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Gegenüber der Gemeinde muss darauf noch nicht einmal besonders hingewiesen werden, da sie nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist (§ 286 Abs. 3 Satz 1). Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher, kommt die Gemeinde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Während des Verzuges ist die Geldschuld zu verzinsen. Mangels Verbrauchereigenschaft der Gemeinde liegt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 % über den in § 247 BGB genannten Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2). Der jeweils gültige Zinssatz kann unter www.bundesbank.de jederzeit abgerufen werden. Derzeit (Stand: Januar 2002) würde daher der Verzugszinssatz bei insgesamt 10,57 % liegen. Der Gläubiger kann darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend machen.

ÄNDERUNGEN IM KAUFRECHT

I. Einleitung

Das Kaufrecht wurde umfassend verändert. So wird der Sach- und der Rechtsmangel beim Kauf einer Sache nunmehr gleichbehandelt. Es gibt kein besonderes Gewährleistungsrecht mehr, sondern die Rechte ergeben sich weitestgehend aus dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht (vgl. die Rechtsgrundverweise in § 437 BGB). Diese werden lediglich durch die §§ 439 – 441 BGB im Hinblick auf Besonderheiten des Kaufrechts modifiziert. Allerdings sind beim Kaufvertrag zwischen einer Gemeinde als Käuferin und einem Unternehmer die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs (Vgl. §§ 474 – 479 BGB) nicht anwendbar (Vgl. § 474 i.V.m. § 13 BGB). Denn Verbraucher i.S.v. § 13 BGB kann nur eine natürliche Person sein. Die Gemeinde ist hingegen eine juristische Person und damit kein Verbraucher.

II. Sach- und Rechtsmängel

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängel zu verschaffen. § 434 BGB definiert für alle Kaufverträge den Begriff des Sachmangels und in § 435 BGB den des Rechtsmangels. Im bisherigen Recht wurde bei einem Sachmangel zwischen einem Fehler und dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft unterschieden. Dies ist aufgegeben worden. Wie bisher kommt es bei der Bestimmung eines Sachmangels darauf an, ob die Sache bei Gefahrübergang (Vgl. dazu § 446 f. BGB) die vereinbarte Beschaffenheit hat oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB). Weitere Sachmängel sind in § 434 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 geregelt. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage stellt auch das Nichtvorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache einen Sachmangel dar, wenn die Gemeinde diese nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (!) oder seines Gehilfen erwarten durfte. Daher haftet der Verkäufer gegenüber seinem Käufer auch für Werbeaussagen des Herstellers wie z.B. „Das 3-Liter-Auto“ (allerdings sind dabei auch die konkreten Bedingungen für die Erreichung eines solchen Verbrauchs von erheblicher Bedeutung wie z.B. DIN-Normen!). Der mögliche Entlastungsbeweis, dass der Verkäufer diese Werbeaussagen des Herstellers nicht kannte oder kennen konnte, dürfte in der Praxis schwer vorstellbar sein.

Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer der Gemeinde zwar einen fehlerfreien Computer liefert, die vereinbarte Montage aber unsachgemäß durchführt und so der Computer nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann (§ 434 Abs. 2 S. 1 BGB). Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage richten sich die Mängelansprüche ausschließlich nach Kaufrecht.

Kauft die Gemeinde hingegen die Sache und führt die Montage selbst durch, so liegt auch dann ein Sachmangel vor, wenn die Sache wegen einer mangelhaften Montageanleitung nicht fehlerfrei montiert werden kann (sog. IKEA-Klausel; vgl. § 434 Abs. 2 S. 2 BGB). Auch in diesem Fall bestimmt sich die Gewährleistung ausschließlich nach Kaufrecht.

Schließlich werden nunmehr die Falschlieferung und die Zuweniglieferung einem Sachmangel gleichgestellt (§ 434 Abs. 3 BGB).

Beweispflichtig für das Vorliegen des Mangels ist nach Annahme der Kaufsache als Erfüllung die Gemeinde als Käuferin (Vgl. § 363 BGB). Die Beweislastumkehr des § 474 i.V.m. § 476 BGB greift nicht zugunsten der Gemeinde, da sie kein Verbraucher ist (s.o.).

Der Begriff des Rechtsmangels ist nicht tiefgreifend geändert worden (Vgl. § 435 BGB). Jedoch werden sowohl der Sach- als auch der Rechtsmangel den gleichen Rechtsfolgen un-

terworfen (Vgl. § 437 BGB). Die frühere Differenzierung ist daher aufgehoben. Daher beurteilt sich durch den Wegfall des § 442 BGB a.F. die Beweislast wie beim Sachmangel nach § 363 BGB.

III. Die Rechte der Gemeinde als Käuferin bei mangelhaften Sachen

Wie bereits dargelegt, bestimmen sich die Rechte der Gemeinde bei der Lieferung einer mangelhaften Sache nach § 437 BGB. Mit Ausnahme der §§ 439 – 441 BGB erfolgt dort eine Rechtsgrundverweisung auf die Regelungen des allgemeinen Schuldrechts. Im Einzelnen:

1. Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB)

Die Gemeinde hat einen Nacherfüllungsanspruch. Dieser Anspruch kann nach Wahl des Käufers auf Beseitigung des Mangels oder auf die Lieferung einer mangelfreien Sache gerichtet werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 439 BGB. Durch diese tiefgreifende Änderung des Zivilrechts ist nunmehr auch nicht mehr maßgeblich, ob es sich bei der Kaufsache um einen Stück- oder Gattungskauf handelt.

2. Rücktritt und Minderung (§ 437 Nr. 2 BGB)

Die Gemeinde als Käuferin kann jedoch auch von dem Kaufvertrag zurücktreten. Dies setzt hingegen neben einem nicht nur unerheblichen Mangel (Vgl. § 437 Nr. 2 i.V.m. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB) grundsätzlich voraus, dass sie dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (Reparatur oder Umtausch der Sache) gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Sie muss nicht mit einer Ablehnungsandrohung verbunden sein. Ausnahmsweise kann eine solche Fristsetzung entbehrlich sein (Vgl. § 437 Nr. 2 i.V.m. §§ 440, 323 Abs. 2, 326 Abs. 5 BGB). Die Nacherfüllung gilt grundsätzlich nach dem 2. Versuch als fehlgeschlagen, so dass auch dann ein Rücktritt möglich ist (§ 437 Nr. 2 i.V.m. § 440 S. 2 BGB).

Alternativ zu dem Rücktrittsrecht kann der Käufer hingegen nach Maßgabe von § 441 den Kaufpreis mindern.

3. Schadensersatz (§ 437 Nr. 3 BGB)

Nach dem bisherigen Recht bestand nur in bestimmten Fällen ein Schadensersatzanspruch bei der Lieferung einer mangelhaften Sache. Nunmehr besteht ein Schadensersatzanspruch, wenn der Verkäufer seine Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache verletzt hat und der Mangel erheblich ist (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 S. 3 BGB). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Verkäufer behauptet und beweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 Abs. 1 S. 2

BGB). Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage haftet der Verkäufer für den Mangelschaden nunmehr bereits dann, wenn er seine Hauptpflicht, die Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängel zu verschaffen, schuldhaft verletzt. Dies bestimmt sich nach §§ 276 – 278 BGB. Grundsätzlich haftet er somit für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Unabhängig davon hat der Verkäufer den Mangel aber auch zu vertreten, wenn er eine Garantie bzw. das Beschaffungsrisiko übernommen hat (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB). Zwar hat der Gesetzgeber den Begriff der Garantie nicht definiert, gleichwohl liegt in der Zusicherung einer Eigenschaft gleichzeitig eine Garantieübernahme. (Im übrigen haftet jeder, der eine Garantieerklärung abgibt, unmittelbar aus ihr [Vgl. § 443 BGB]. Dies dürfte sehr häufig der Hersteller der Sache sein. Die Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs [Vgl. dazu § 477 BGB] gelten aus den bereits genannten Gründen nicht.) Allerdings soll die Verkäuferhaftung nicht über den Umweg der Gehilfenhaftung des Warenherstellers als Erfüllungsgehilfen des Verkäufers erweitert werden (BT-Drucksache 14/6040, S. 210). Daher dürfte sich der Verkäufer hinsichtlich einer Schadensersatzpflicht regelmäßig damit entlasten können, dass er z.B. industriell hergestellte Massenartikeln von seinem Händler erlangt habe und er diese ohne konkrete Anhaltspunkte regelmäßig nicht auf Konstruktions- und Fertigungsmängel hin untersuchen müsse. Aber selbst wenn der Verkäufer diesen Mangel zu vertreten hat, so besteht ein Schadensersatzanspruch grundsätzlich erst dann, wenn die Gemeinde dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 281 S. 1 BGB).

Der Ersatz von Verzögerungsschäden aufgrund der Lieferung der mangelhaften Sache kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sich der Verkäufer im Verzug befindet (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 Abs. 2 BGB). Dazu zählen insbesondere die Rechtsverfolgungskosten (z.B. Anwaltskosten).

Anstelle des Schadensersatzanspruches kann die Gemeinde jedoch auch den Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen. Dazu zählen regelmäßig die Vertragskosten (z.B. Notarkosten) (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 Abs. 2 BGB).

4. Verjährung der Mängelansprüche (§ 438 BGB)

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage beträgt die Verjährung der Mängelansprüche grundsätzlich zwei Jahre. Sie beginnt mit der Ablieferung der Sache. Längere Fristen gelten insbesondere hinsichtlich dinglicher Rechte, bei dem Verkauf eines (alten oder neuen) Bauwerks und bei arglistigen Verschweigen des Mangels. Besonderheiten gelten für die Ausübung des Rücktrittsrechts (§ 438 Abs. 4 BGB).

IV. Zur Anwendbarkeit der Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf, wenn die Gemeinde ihrerseits eine bewegliche Sache an einen Verbraucher verkauft

Nicht selten verkaufen die Gemeinden gebrauchte bewegliche Sachen an Dritte. Fraglich ist, ob auf diese Verträge insbesondere die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 - 479 BGB) anzuwenden sind (Diese Normen gelten grundsätzlich auch für den Verkauf gebrauchter Sachen [Umkehrschluss aus § 474 Abs. 1 S. 2 BGB]). Dann müsste die Gemeinde Unternehmerin i.S.v. § 14 BGB sein. Nach Ansicht von Palandt, Kommentar zum BGB, 60. Auflage 2000, § 14 Rn. 2) soll eine Gemeinde bei privatrechtlicher Ausgestaltung von Benutzungsverhältnissen Unternehmerin im Sinne von § 14 BGB sein. Allerdings lässt sich aus der Entstehungsgeschichte zu dem heute geltenden § 14 BGB entnehmen, dass damit nur Unternehmen im Sinne von § 24 S. 1 AGBGB erfasst werden sollen (BT/Drucksache 14/2658, S. 6 [zu § 361a Abs. 3] und 47 f.). Allerdings führte das zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetz dort neben den Unternehmen ausdrücklich juristische Personen des öffentlichen Rechts. Dies dürfte wohl dafür sprechen, dass die Städte und Gemeinden gerade nicht zu den Unternehmen i.S.v. § 24 S. 1 AGBGB gehörten und durch die Einführung des § 14 BGB diesen auch nicht gleichgestellt werden sollten. Mangels Unternehmenseigenschaft der Kommunen wären die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 - 479 BGB) bei Verkäufen durch die Kommune nicht anwendbar. Rechtsprechung ist, soweit nicht ersichtlich, aber dazu noch nicht ergangen.

V. Anwendung des Kaufrechts auf Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben

Solche Verträge unterliegen grundsätzlich dem Kaufrecht (§ 651 BGB).

ÄNDERUNGEN IM WERKVERTRAGSRECHT

Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen (z.B. VOB oder VOL) sind auch Änderungen im Werkvertragsrecht für die kommunale Praxis erheblich. Die Mängelansprüche des Bestellers werden weitgehend denen des Käufers angepasst (Vgl. § 633 BGB). Dies gilt jedoch nicht für entsprechende Werbeaussagen des Unternehmers (z.B. bestimmter Energieverbrauch eines Niedrigenergiehauses).

Die Rechte des Bestellers bei einem Mangel ergeben sich aus § 634 BGB und sind weitgehend der kaufrechtlichen Bestimmung des § 437 BGB entnommen. Verlangt jedoch der Besteller die Nacherfüllung, so hat im Unter-

schied zum Kaufrecht der Unternehmer die Wahl, ob er den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen will (§ 634 Nr. 1 i.V.m. § 635 Abs. 1 BGB).

Schließlich kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen und Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen (Vgl. § 634 Nr. 2 i.V.m. § 637 BGB).

Ein Rücktritt vom Werkvertrag ist nunmehr grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des nicht nur unerheblichen Mangels möglich (§ 634 Nr. 3 i.V.m. § 323 Abs. 1 BGB).

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage hat der Unternehmer für alle Schäden durch den Mangel verursachten Schäden zu haften. Dies gilt nur dann nicht, wenn er beweisen kann, dass er diesen Mangel nicht zu vertreten hat (§ 634 Nr. 4 i.V.m. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Vergleichbar dem Kaufrecht muss jedoch die grundsätzlich erforderliche und angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels vorab erfolglos abgelaufen sein.

Die Verjährung der Mängelansprüche ist in § 634a BGB geregelt. So unterliegen jetzt die auf das Bauwerk bezogenen Planungs- und Überwachungsleistungen (Ingenieur- und Architektenhaftung!) der fünfjährigen Verjährungsfrist. Ansonsten verjähren Ansprüche bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache bestehen grundsätzlich zwei Jahre nach Abnahme des Werks. Schließlich ist nunmehr im Zweifel ein Kostenanschlag nicht zu vergüten (§ 632 Abs. 3 BGB).

INTEGRATION DER NEBENGESETZE

Auf die Integration der Nebengesetze kann hier nicht weiter eingegangen werden. Es sei nur darauf hingewiesen, dass sich das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den §§ 305 ff. BGB befindet. Dort sind keine umfassenden Änderungen erfolgt. Es bleibt aber abzuwarten, wie sich die umfangreichen gesetzlichen Änderungen auf die AGB-Inhaltskontrolle nach § 307 BGB (früher: § 9 AGBGB) auswirken.

SCHLUSSBEMERKUNG

Es ist hier nicht der Ort, über Sinn und Unsinn der Änderungen zu streiten. Die umfangreichen Änderungen sind sicherlich gewöhnungsbedürftig. Mit diesen Ausführungen soll dazu beigetragen werden. Es wäre schön, wenn dies gelungen ist.

Michael Becker
Rechtsanwalt, Abwasserberatung NRW

Keine Doppelnamen für Kinder

Eltern mit verschiedenen Nachnamen dürfen ihren Kindern auch künftig keinen Doppelnamen geben (nichtamtlicher Leitsatz).

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 30. 01. 2002 - Az.: I BvL 23/96 -

Nach dem 1994 geänderten Namensrecht dürfen Eltern, die keinen gemeinsamen Nachnamen führen, dem Kind nur einen Namen geben. Einigen sie sich nicht, überträgt das Vormund-

schaftsgericht das Bestimmungsrecht auf einen Elternteil. Falls dieser sich nicht entscheidet, bekommt das Kind seinen Namen. Das geltende Recht, das einen Doppelnamen für Kinder untersagt, ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes mit dem Elternrecht und dem Persönlichkeitsrecht vereinbar. Das Verfahren geht auf die Klage eines Ehepaares zurück, das seinem siebenjährigen Sohn die Nachnamen beider Elternteile geben wollte, um dessen Abstammung von beiden Elternteilen zu dokumentieren. Das zuständige Amtsgericht hatte den Fall vorgelegt.

Nach Auffassung des 1. Senats stünde es dem Gesetzgeber zwar frei, Doppelnamen für Kinder zu erlauben. Andererseits sei aber auch das Verbot mit der Verfassung vereinbar. Mit der Regelung solle die Bildung von Namensketten verhindert werden, die sich in den folgenden Generationen verlängern würden. Das Namensrecht diene auch dem Schutz künftiger Namensträger. Mit dem Anwachsen der Namenszahl drohe die Funktion des Namens verloren zu gehen, identitätsstiftend zu wirken.

Recht auf Wahrung der Sitzungsöffentlichkeit

Ratsmitgliedern und Ratsfraktionen steht ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit in § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW durch den Bürgermeister und durch den Rat zu.

Die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung liegen regelmäßig dann vor, wenn das prozedurische Vorgehen in einem von der Gemeinde geführten Rechtsstreit zum Gegenstand der Erörterung im Rat gemacht werden soll.

OVG NRW, Urteil vom 24.04.2001 - Az.: 15 A 3021/97 -

In einem Rechtsstreit des damaligen Stadtdirektors gegen die Stadt vor dem OVG NRW machte der Berichterstatter des zuständigen OVG-Se-



nats im August 1995 einen schriftlichen Vergleichsvorschlag, dessen Annahme der Rat nach nichtöffentlicher Beratung in öffentlicher Sitzung beschlossen hatte. Die drei klagenden damaligen Oppositionsfractionen sowie deren drei damalige Vorsitzende als Ratsmitglieder beantragten beim VG erfolglos die Feststellung, durch den Ausschluß der Öffentlichkeit in ihren organschaftlichen Mitwirkungsrechten verletzt zu sein. Die Berufung blieb ebenfalls erfolglos.

Nach Auffassung des OVG NRW steht den Ratsmitgliedern zwar ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrnehmung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit in § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW durch den Bürgermeister und durch den Rat zu. Insofern hält der Senat entgegen vielfach geübter Kritik für das nordrhein-westfälische Gemeinderecht an seiner früheren Rechtsprechung fest. Aus einer an Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte und dem Zweck der genannten Vorschrift orientierten Auslegung ergibt sich, daß der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit zumindest auch den Ratsmitgliedern als wehrfähiges subjektives Organrecht zugewiesen ist. Maßgeblicher Auslegungsgesichtspunkt ist dabei die Systematik der GO: Belegt schon das Antragsrecht des Ratsmitglieds aus § 48 Abs. 2 Satz 3 GO NRW, daß subjektive Organrechte im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit auch Ratsmitgliedern zustehen, so kommt entscheidend hinzu, daß die Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung das Ratsmitglied verpflichtet, über diese Angelegenheit nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 1 GO NRW Verschwiegenheit zu wahren. Denn als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vom Rat beschlossen wurde, gelten nach nahezu übereinstimmender Auffassung diejenigen Angelegenheiten, die auch ohne ausdrücklichen Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Durch diese gleichsam automatische Einbeziehung in die Verschwiegenheitspflicht gerät jeder Ausschluß der Sitzungsöffentlichkeit notwendig in Konflikt mit dem sonst gegebenen Recht auf freie Mandatsausübung (§ 43 Abs. 1 GO NRW), dessen wesentliches Element die Befugnis ist, zu jeder Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft öffentliche Überzeugungsbildung innerhalb und außerhalb der Ratsgremien zu betreiben. Berät der Rat eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung, so liegt darin zugleich eine Einschränkung des Mandatsausübungsrechtes, die das Ratsmitglied nur dann hinzunehmen hat, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine derartige Verfahrensweise gegeben sind.

Die Klage war allerdings nicht begründet, da die in Rede stehenden Ratsbeschlüsse die Klägerinnen nicht in ihren subjektiven Organrechten aus § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW verletzen. Der Ausschluß der Sitzungsöffentlichkeit war durch § 48 Abs. 2 Satz 3 GO NRW, § 6 Ziffer 3 GeschO gerechtfertigt. Nach diesen Vorschriften kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds für einzelne Angele-

genheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wovon der Rat im vorliegenden Fall unausgesprochen aber gleichwohl ermessensfehlerfrei Gebrauch gemacht hat. Die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung liegen regelmäßig dann vor, wenn das prozeßtaktische Vorgehen in einem von der Gemeinde geführten Rechtsstreit zum Gegenstand der Erörterung im Rat gemacht werden soll. Diese Erörterung kann in der Regel nur nichtöffentlich erfolgen, weil sonst der Beratungsinhalt der Gegenseite vorzeitig bekannt werden könnte.

Antragsfristen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW in der seit dem 1. Januar 1995 geltenden Fassung bestimmt keine gesetzliche Frist, binnen derer die Gemeinden ihre Ansprüche auf Landesmittel bei den zuständigen Bezirksregierungen anzumelden hätten (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 26.02.2002 - Az.: 15 A 527/00 -

Nach § 4 Abs. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) haben die Gemeinden die Zahl der ausländischen Flüchtlinge an den Stichdaten 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. jeweils bis zum darauf folgenden 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Diese weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. zu.

Die Gemeinde Nümbrecht hatte am 14. Oktober 1997 zum Stichtag 30. Juni 1997 die Erstattung von Aufwendungen für 43 Bosnier in Höhe von 87.075,- DM bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Diesen Antrag hatte die Bezirksregierung Köln unter Hinweis auf die Fristenregelung in § 4 Abs. 3 FlüAG abgelehnt. Nachdem auch der Widerspruch der Gemeinde zurückgewiesen worden war, hatte sie Klage beim VG Köln auf Erstattung der 87.075,- DM erhoben. Das VG Köln hatte der Klage stattgegeben. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Bezirksregierung Köln hat das OVG nunmehr zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

§ 4 Abs. 3 des FlüAG sei nur eine Ordnungsvorschrift, die den Gemeinden aufgabe, den Bestand der ausländischen Flüchtlinge bis zu den gesetzlich bestimmten Terminen (15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres) zu melden. Eine Antragsfrist hinsichtlich der den Gemeinden zustehenden Landesmittel enthalte sie nicht. Die Gemeinden verlören den Anspruch auf Erstattung deshalb auch dann nicht, wenn der Meldetermin - wie hier - um einige Wochen versäumt worden sei. Abweichendes ergebe sich auch nicht aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn der gesetzlichen Regelung.

Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. ●

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.nwstgb.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Friedrich Wilhelm Heinrichs

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/45 87-2 30
E-Mail: redaktion@nwstgb.de
Barbara Baltsch

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/9149-4 03
Fax 0211/9149-4 50

Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck

Bonifatius GmbH
Karl-Schurz-Str. 26
33100 Paderborn

Gedruckt auf

chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 50,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
MÄI
SPORT UND FREIZEIT